

Mit Fach-  
beiträgen zum neuen  
Jugendgerichtsgesetz (JGG)



**POLIZEI HAMBURG**

**JUGENDLAGEBILD 2019**

**Jugendkriminalität und  
Jugendgefährdung in Hamburg**



**POLIZEI**  
Hamburg



**Hamburg**

## ***Sinkende Zahlen - Neue Herausforderungen***

Es ist eine gute Botschaft, die über allem steht:



### ***Jugendkriminalität in Hamburg ist weiterhin rückläufig!***

Neben einer sinkenden Zahl von Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) ist dies auch bei den besonders im behördlichen Fokus stehenden **Gewaltdelikten** feststellbar. Im **Zehnjahresvergleich** ist in dieser Altersgruppe eine **Abnahme der Fälle um mehr als ein Drittel** (33,81%) feststellbar. Das ist sicherlich kein Zufall, sondern auch Ausdruck der guten, behördenübergreifenden Zusammenarbeit in Hamburg.

Im Jugendlagebild 2019 wird diesmal **im fachlichen Teil** auf die am 17.12.2019 in Kraft getretene **Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes** (JGG) eingegangen, mit der die Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 in nationales Recht umgesetzt wurden. Durch die entsprechenden Verfahrensgarantien sollen Minderjährige das Strafverfahren noch besser verstehen bzw. ihm folgen können. Die Implementierung der veränderten rechtlichen Vorgaben in den Arbeitsalltag stellt für die Polizei eine neue Herausforderung dar. Wesentliche Veränderungen ergeben sich in den Bereichen

- Belehrung und Informierung
- Notwendige Verteidigung
- Audiovisuelle Vernehmung
- Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe

Die Zielrichtung der entwickelten Verfahrensgarantien ist die Verhinderung einer fortgesetzten Straftatenbegehung.

Die Umsetzung des novellierten JGG erforderte unter hohem Zeitdruck eine intensive fachliche Abstimmung zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft, Gerichte, Jugendgerichtshilfe und der Polizei. **Dafür gebührt allen Beteiligten mein ausdrücklicher Dank!**

Ich bin mir sicher, dass durch die Fortsetzung dieser erfolgreichen Kooperation der nunmehr erforderliche intensive Erfahrungsaustausch im Umgang mit den neuen rechtlichen Bestimmungen sehr gut gelingen wird.

Ihr

  
Mirko Streiber

Leiter des Landeskriminalamtes Hamburg



# Inhaltsverzeichnis

1.	Jugendkriminalität auf einen Blick .....	3
2.	Polizeiliche Kriminalstatistik .....	5
2.1.	Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld .....	5
2.2.	Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer .....	22
3.	Das novellierte Jugendgerichtsgesetz (JGG) .....	27
3.1.	Fachbeitrag der Staatsanwaltschaft .....	27
3.2.	Fachbeitrag der Polizei (LKA Fachstab 31 - Jugend).....	33
4.	Tina Markus - Die neue Landesjugendbeauftragte der Polizei stellt sich vor ....	37
5.	Abkürzungsverzeichnis .....	39
ANHANG .....		41
Ihre Ansprechpartner i.S. Bekämpfung der Jugendkriminalität.....		41
Relevante Rechtsvorschriften aus dem Jugendgerichtsgesetz .....		43
Merkblatt für Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende .....		51
Weiterführende Literatur zum Thema polizeiliche Jugendarbeit .....		55



## 1. Jugendkriminalität auf einen Blick



\*Tatverdächtige unter 21 Jahren



## 2. Polizeiliche Kriminalstatistik

### 2.1. Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld

#### Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Es beschränkt sich damit auf die registrierten Straftaten, also auf jene Fälle, die bei der Polizei bearbeitet wurden - das sogenannte polizeiliche Hellfeld. Der Umfang dieses Hellfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u.a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssten zusätzlich Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld (jene Straftaten, die nicht angezeigt wurden) herangezogen werden.<sup>1</sup>

In der PKS wird die Jugendkriminalität ausschließlich über die aufgeklärten Fälle dargestellt, da die Auswertung über das Alter des Tatverdächtigen erfolgt und dieses nur von namentlich bekannten Tatverdächtigen erhoben und der Fall so diesem Kriminalitätsphänomen zugeordnet werden kann.<sup>2</sup> Der Begriff der Jugendkriminalität wird dabei weit gefasst: Neben den 14- bis unter 18-Jährigen, die strafrechtlich als Jugendliche eingestuft werden, ist damit auch die Kriminalität von Kindern, also der unter 14-Jährigen, gemeint, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dazu kommt die Gruppe der Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, deren Taten sowohl unter das Erwachsenenstrafrecht als auch unter das Jugendstrafrecht fallen können.<sup>3</sup> Demnach fallen alle Tatverdächtigen unter 21 Jahren in die Gruppe der „Jugendkriminellen“. Im folgenden Beitrag wird diese Gruppe abgekürzt als TVu21 bezeichnet.

„Jugendkriminelle“  
= TVu21

Die folgende Darstellung unterliegt einer thematischen Auswahl. Insbesondere werden jugendtypische Delikte betrachtet. Ursächlich für eine überproportional häufige Registrierung von TVu21 bei bestimmten Delikten ist aus kriminologischer Sicht insbesondere das Fehlen einer besonderen kriminellen Energie und

<sup>1</sup> Zur Problematik von relativem und absolutem Dunkelfeld: Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et. al (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster. S. 140ff.

Zum Thema Jugendkriminalität im Dunkelfeld der Cyberkriminalität wird auf das Kapitel „Wandel der Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Sicht“ (Autor Laurin Schwemer) im Jugendlagebild 2017 verwiesen.

<sup>2</sup> In der PKS wird die weitere Auswertung der Tatverdächtigen nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird ein Tatverdächtiger bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur einmal gezählt.

<sup>3</sup> Die Schulausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenzählung für die PKS nicht berücksichtigt. Über die Schuldfrage befindet die Justiz und nicht die Polizei. Somit sind in der Gesamtzahl der Tatverdächtigen unter 21 auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten (Quelle: PKS-Jahrbücher, Hrsg.: BKA).



Professionalität. Das normale, episodenhafte, entwicklungsbedingte abweichende Verhalten von Jugendlichen wird in der Regel auf Bagatelldelikte wie z.B. Landendiebstahl, Beförderungserschleichung oder so genannte Betäubungsmittel (BtM) - Konsumentendelikte beschränkt. Auch Körperverletzungen und Raube sind als jugendtypische Delikte zu bewerten. Kennzeichnend sind häufig Affekthandlungen bzw. spontane und oft dilettantische Tatausführung und / oder eine hohe polizeiliche oder private Kontrollintensität. Oft begehen Jugendliche ihre Taten im öffentlichen Raum mit einem entsprechend hohem Entdeckungsrisiko. Bei jugendtypischen Taten geht es vielfach um das Austesten von Grenzen, das Bestehen eines Abenteuers oder einer Mutprobe oder es bietet sich schlicht eine „gute Gelegenheit“.

Einen umfassenderen Einblick über die Jugendkriminalität im Hellfeld bietet das PKS-Jahrbuch über die betreffenden Standardtabellen 020, 040, 050 und 091. Das PKS Jahrbuch steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://www.polizei.hamburg/daten-und-fakten/13571628/pks-2019/>

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte um die Gruppe der TVu21 dargestellt und diese jeweils in den Kontext ihrer jeweiligen statistischen Entwicklung gebracht. Dazu gehören sowohl ihre Alterszusammensetzung als auch die Abbildung von Delikten, die aufgrund gehäufte Begehung für diese Altersgruppe als typisch bezeichnet werden können. Aufgegriffen werden explizit die Delikte Raub, Diebstahl und Körperverletzung sowie Rauschgiftdelikte.

Nicht aufgegriffen wurden Delikte rund um das Internet. Diese können zwar durchaus als jugendtypisch betrachtet werden, sind aber derzeit in der PKS nicht darstellbar.<sup>4</sup>

Um die Lage der Jugendkriminalität auch in Relation zum Gesamtkriminalitätsaufkommen betrachten zu können, wird dieses einleitend vorgestellt.

### Allgemeine Kriminalitätsentwicklung in Hamburg

*Die Zahl der begangenen Straftaten ist rückläufig.*

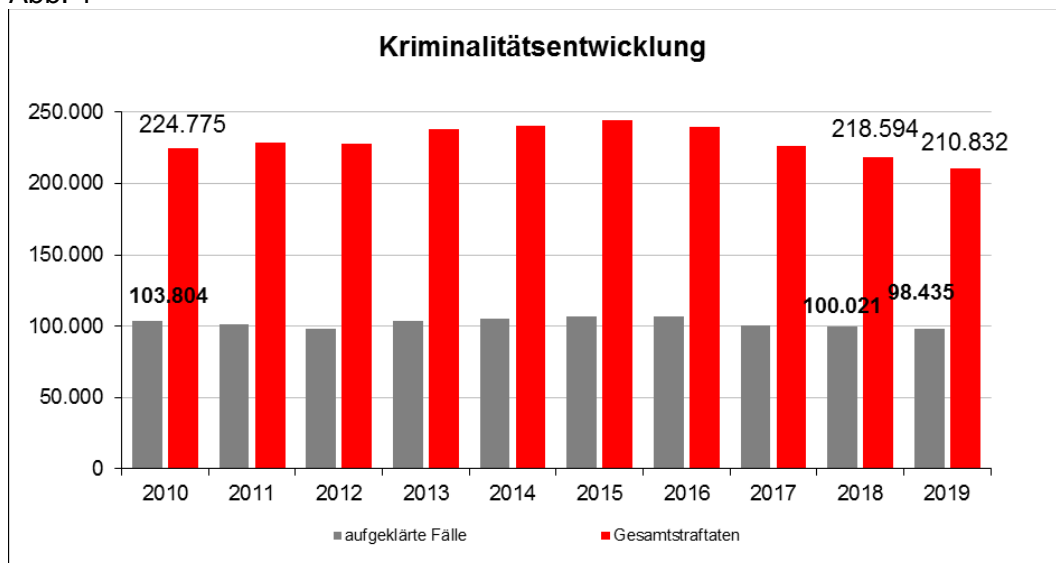
Im Vergleich zum Vorjahr bilanzierte die PKS für das Jahr 2019 einen Rückgang der Straftaten um 7.762 (-3,6%) auf insgesamt 210.832 Fälle. Wird die Fallzahl um die Verstöße gegen Aufenthalts- und Asylgesetze, die Deutsche nicht begehen können und die mit Migration zusammenhängen, bereinigt, ergeben sich 203.789 Fälle.<sup>5</sup> Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich auf 9.243 Fälle (-4,3%).

<sup>4</sup> Um zukünftig auch vom Ausland aus begangene Cybercrimedelikte sowie Taten mit unbekanntem Tatort aber schädigender Auswirkung auf Deutschland zu erheben und in die Lagedarstellung aufzunehmen, ist eine gesonderte statistische Erfassung dieser Straftaten vorgesehen.

<sup>5</sup> Straftatenschlüssel: 890000

Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle<sup>6</sup> im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 1



Die Gesamtaufklärungsquote (AQ) für 2019 ist mit 46,7% um 0,9 Prozentpunkte höher als im Vorjahr (2018: 45,8%). Es ist die höchste Aufklärungsquote seit 2009 (47,7%).

*Die Aufklärungsquote ist gestiegen. Es ist die höchste seit 2009.*

### Tatverdächtige unter 21 - Altersgruppen, Nationalität und allgemeine Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Tatverdächtigen (TV) um 1.441 (-2,1%) auf 66.651 TV gesunken. Die Anzahl der TVu21 ging um 490 (-3,7%) auf 12.808 zurück. Werden die letzten zehn Jahre betrachtet, zeigt sich eine Abnahme der Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Jahr 2010 um 3.902 TV bzw. 5,5% (siehe Tab. 1, S. 8).

*Die Zahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TVu21) ist gesunken.*

Für die TVu21 zeigt sich folgender Langzeitverlauf: Nach schwankenden Zahlen mit eher steigender Tendenz in den 1990er Jahren sind in den letzten Jahren, trotz der Zunahmen in den Jahren 2014 und 2015, erhebliche Rückgänge zu verzeichnen. Die Zahl der TVu21 ist im Zehnjahresvergleich um 22,1% überproportional stark zurückgegangen. Ihr Anteil an allen TV ging von 23,3% auf aktuell 19,2% zurück. Dieser Anteil beträgt bei den deutschen TVu21 22,4%. Bei den

<sup>6</sup> Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit (z. B. Ladendiebstahl und Beförderungerschleichung) einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

*Historischer Tiefstand bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen.*

nichtdeutschen TVu21 ist er mit 15,4% noch niedriger und erreichte 2019 einen historischen Tiefstand seit Beginn dieser Auswertung im Jahr 1984.

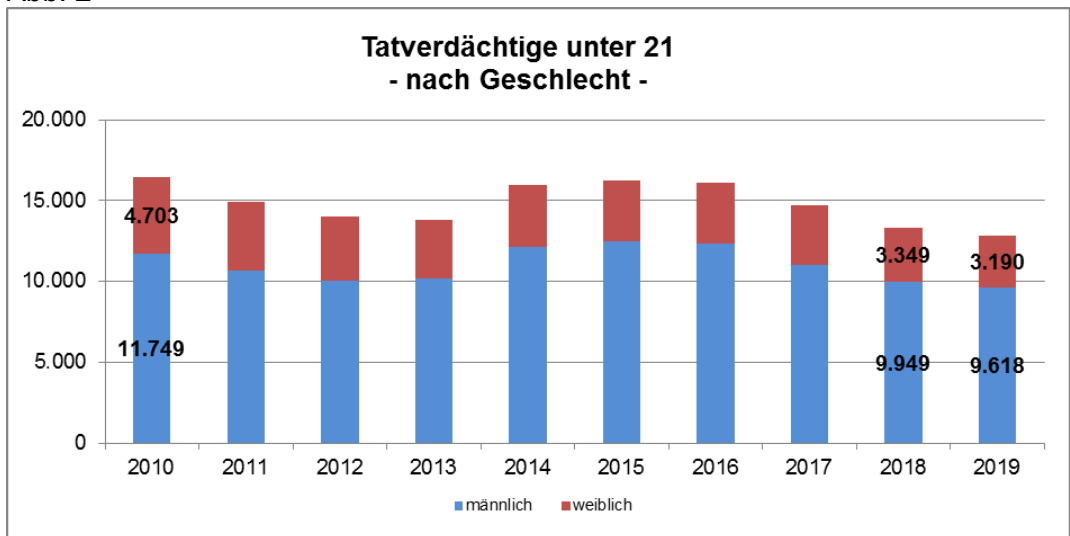
Tab. 1

Altersgruppen	2010	2019	Zu- Abnahme	
	TV insgesamt	TV insgesamt	absolut	in %
<b>TV insgesamt</b>	<b>70.553</b>	<b>66.651</b>	<b>-3.902</b>	<b>-5,5</b>
Kinder bis unter 14 Jahre	2.667	2.084	-583	-21,9
Anteil an TV insgesamt	3,8%	3,1%		-0,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	6.984	5.062	-1.922	-27,5
Anteil an TV insgesamt	9,9%	7,6%		-2,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	6.801	5.662	-1.139	-16,7
Anteil an TV insgesamt	9,6%	8,5%		-1,1
bis unter 21 Jahre	16.452	12.808	-3.644	-22,1
Anteil an TV insgesamt	23,3%	19,2%		-4,1
Erwachsene (21 Jahre und älter)	54.101	53.843	-258	-0,5
Anteil an TV insgesamt	76,7%	80,8%		4,1

Der langfristige Rückgang der TVu21 gilt für beide Geschlechter. Im Zehnjahresvergleich (siehe nachstehende Abbildung) sind sowohl die Zahlen männlicher als auch weiblicher Tatverdächtiger rückläufig. Die Anzahl der männlichen TVu21 verringerte sich um 2.131 (-18,1%) auf 9.618, die der weiblichen TVu21 um 1.513 (-32,2%) auf 3.190. Auch im aktuellen Jahresvergleich sinkt die Zahl der TVu21 bei beiden Geschlechtern, bei männlichen TVu21 um 331 (-3,3%), bei weiblichen TVu21 um 159 (-4,7%). Männliche TVu21 haben somit einen Anteil von 75,1% an allen TVu21, weibliche TVu21 entsprechend 24,9%.

*Knapp ein Viertel der Tatverdächtigen ist weiblich.*

Abb. 2

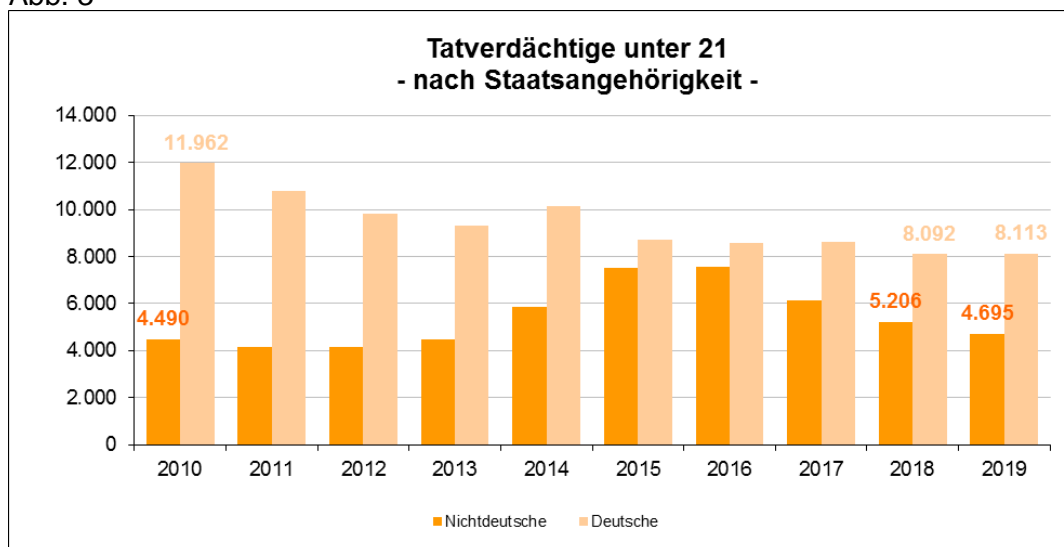


Der aktuelle Rückgang der TVu21 im Jahr 2019 ist auf eine deutliche Abnahme der nichtdeutschen TVu21 um 511 (-9,8%) auf 4.695 zurückzuführen. Nach den zum Teil erheblichen Zunahmen in den Jahren 2013 bis 2016 (bis zu 7.544 TVu21), ist die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 seit dem Jahr 2017 rückläufig und erreicht in 2019 wieder nahezu das Niveau von 2013 (4.477 TVu21). Dieser Rückgang ist auch auf rückläufige Migrationszahlen zurückzuführen.

Bereinigt man die Anzahl der nichtdeutschen TV um die TV, die nur mit Verstößen gegen Aufenthalts- und Asylgesetze in der PKS registriert sind<sup>7</sup>, wurden im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr 12,4% weniger nichtdeutsche TVu21 erfasst. Ihr Anteil an allen TVu21 beträgt 36,7% (Vorjahr: 39,1%), bereinigt lediglich 32,5% (Vorjahr: 35,5%).

Die Anzahl der deutschen TVu21 nahm im Jahresvergleich 2018/2019 um 21 (0,3%) auf 8.113 TVu21 zu (siehe nachstehende Abbildung).

Abb. 3



Im Zehnjahresvergleich nahm die Anzahl der deutschen TVu21 um knapp ein Drittel (3.849 TVu21 bzw. -32,2%) ab. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklung nahm die Anzahl der nichtdeutschen TVu21 leicht (205 TVu21 bzw. 4,6%) zu.

Nach dem Tatortprinzip zählen zu den in der Hamburger PKS registrierten Tatverdächtigen auch jene, die ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg in der Bundesrepublik haben, die im Ausland leben oder die ohne festen Wohnsitz bzw. unbekanntes Wohnsitzes waren. So sind lediglich gut drei Viertel (76,5%) von allen

*Gut drei Viertel der Tatverdächtigen wohnen in Hamburg.*

<sup>7</sup> Straftatenschlüssel: 725000. Die bereinigten Zahlen werden durch den Straftatenschlüssel 890000 dargestellt.

*Für TVu21 gilt:  
Je älter die  
Tatverdächtigen  
sind, desto höher  
ist ihre Mobilität.*

in der Hamburger PKS registrierten TVu21<sup>8</sup> in Hamburg wohnhaft. Dabei gilt bis zu einem gewissen Alter: Je älter die Tatverdächtigen sind, desto höher ist ihre Mobilität. So wohnen mit 95,6% fast alle TV im Kindesalter in Hamburg. Bei den heranwachsenden TV beträgt dieser Anteil nur noch 65,2%. Mit 60,7% ist der Anteil der TV mit Wohnsitz in Hamburg bei den 21- bis unter 30jährigen TV am niedrigsten. Bei den TV, die 30 Jahre oder älter sind, ist der Anteil der in Hamburg wohnhaften TV mit 68,6% wieder höher.

Dieser Zusammenhang von Alter und Mobilität gilt grundsätzlich auch für die einzelnen Deliktsbereiche. Bei Gewaltkriminalität<sup>9</sup>, Sachbeschädigung<sup>10</sup> und Rauschgiftdelikten<sup>11</sup> ist der Anteil in Hamburg wohnhafter TVu21 generell höher. Beim Wohnungseinbruchdiebstahl<sup>12</sup> und der Beförderungerschleichung<sup>13</sup> ist er deutlich niedriger, was im Umkehrschluss eine vermehrte Tatbegehung von TVu21, die von außerhalb kommen bzw. keinen festen Wohnsitz haben, bedeutet.

Tab. 2

Altersgruppen	Anteile in Hamburg wohnhafter TV					
	alle TV*	Gewaltkriminalität	Sachbeschädigung	Rauschgift-delikte	Wohnungseinbruchdiebstahl	Beförderungerschleichung
<b>TVu21</b>	<b>76,5%</b>	<b>86,9%</b>	<b>88,2%</b>	<b>72,6%</b>	<b>45,6%</b>	<b>54,1%</b>
... Kinder	95,6%	98,6%	95,8%	88,9%	100,0%	75,6%
... Jugendliche	81,4%	90,8%	93,1%	81,2%	64,3%	58,4%
... Heranwachsende	65,2%	74,5%	77,5%	67,8%	22,2%	50,4%
<b>21- unter 30jährige TV</b>	<b>60,7%</b>	<b>69,1%</b>	<b>69,2%</b>	<b>61,1%</b>	<b>45,3%</b>	<b>41,5%</b>
<b>30jährige und ältere TV</b>	<b>68,6%</b>	<b>74,7%</b>	<b>75,2%</b>	<b>64,1%</b>	<b>47,7%</b>	<b>38,7%</b>
<b>TV insgesamt</b>	<b>68,1%</b>	<b>76,8%</b>	<b>77,7%</b>	<b>64,8%</b>	<b>46,5%</b>	<b>42,1%</b>

### Tatverdächtigenbelastungszahlen

Um den Umfang der Kriminalität weiter zu bemessen, wird die so genannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) einbezogen. Bei dieser werden die Tatverdächtigenzahlen mit denen der Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt.<sup>14</sup>

Die Tatverdächtigenbelastungszahl liegt im Berichtsjahr insgesamt für alle Tatverdächtigen bei 3.927 (der niedrigste Wert seit 1986: 3.900). Für die Gruppe der Erwachsenen lässt sie sich auf 3.636 beziffern.

<sup>8</sup> Auf Basis der bereinigten TV-Anzahl des Straftatenschlüssels 890000

<sup>9</sup> Straftatenschlüssel: 892000

<sup>10</sup> Straftatenschlüssel: 674000

<sup>11</sup> Straftatenschlüssel: 730000

<sup>12</sup> Summenschlüssel: 888000

<sup>13</sup> Straftatenschlüssel: 515001

<sup>14</sup> Die TVBZ für unter 21-Jährige wurde gemäß der gültigen Berechnungsformel des BKA errechnet:

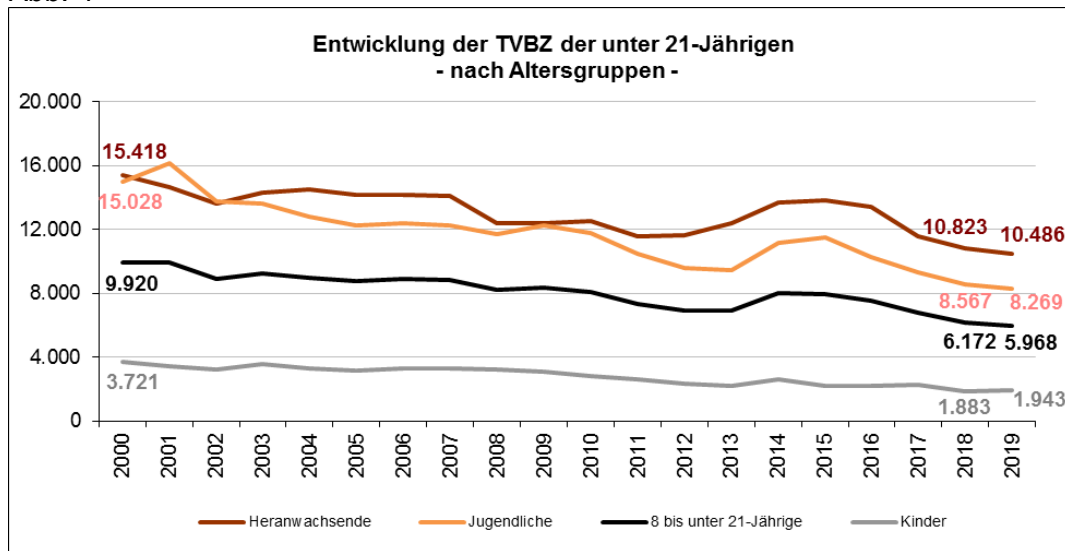
Tatverdächtige von 8 bis unter 21 Jahren \* 100.000 / Einwohnerzahl 8 bis unter 21-Jährige.

Die TVBZ der TVu21 ist demgegenüber stets deutlich höher und liegt aktuell bei 5.968 (Vorjahr 6.172). Das ist der niedrigste Wert seit dem Beginn dieser Auswertung im Jahr 1984. Innerhalb dieser Altersgruppe gibt es Unterschiede bei der TVBZ. Die Altersgruppe der Heranwachsenden hat mit 10.486 (Vorjahr: 10.823) die höchste TVBZ, die TVBZ für die Jugendlichen liegt bei 8.269 (Vorjahr: 8.567), die TVBZ der Kinder beträgt 1.943 (Vorjahr 1.883).

*Niedrigste Tatverdächtigenbelastungszahl seit Beginn der Auswertung im Jahr 1984.*

Der Zwanzigjahresvergleich zeigt trotz eines leichten Anstiegs in den letzten Jahren für alle drei Gruppen den Trend einer sinkenden TVBZ (siehe nachstehende Abbildung):

Abb. 4



Die TVBZ für die Gruppe der nichtdeutschen TVu21 liegt im Berichtsjahr bei 15.154 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gesunken (2018: 16.452). Nach der historisch hohen TVBZ von 2015 (31.249) hat sich diese TVBZ 2019 also halbiert und liegt auf dem Niveau von 2012 (15.414). Der starke Rückgang der TVBZ für nichtdeutsche TVu21 dürfte neben den rückläufigen TV-Zahlen auch auf einen erheblichen Anstieg der nichtdeutschen Wohnbevölkerung (seit einem Tiefstand im Jahr 2013 um 58,9%) zurückzuführen sein.

*Die Tatverdächtigenbelastungszahl ist bei Nichtdeutschen im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gesunken*

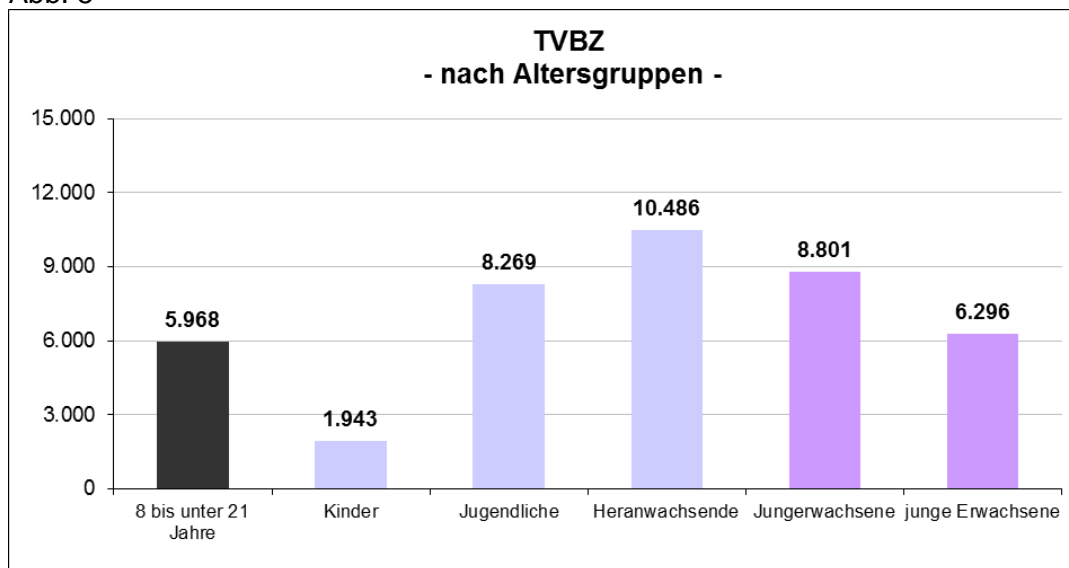
Aufgrund der wissenschaftlichen Diskussion über eine Verlängerung der Lebensphase „Jugend“ ist ein Vergleich der TVBZ einzelner Altersgruppen der unter 30-Jährigen (siehe nachstehende Abbildung) angebracht.

Die Lebensphase „Jugend“ hat sich verlängert, da sich die Schul- und Ausbildungszeiten verändert haben, der Auszug aus dem Elternhaus häufiger zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, Jugendliche länger in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen und das Freizeitverhalten von unter 30-Jährigen sich von dem der Jugendlichen und Heranwachsenden kaum mehr unterscheidet.<sup>15</sup>

*Die Jungerwachsenen und jungen Erwachsenen weisen eine etwas höhere Kriminalitätsbelastung auf.*

Wie bereits erwähnt, sind Jugendliche und Heranwachsende bei der Betrachtung der unter 21-Jährigen mit Abstand am höchsten belastet. Nun zeigt aber die polizeiliche Erfahrung, dass auch die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen mit jugendtypischen Delikten auffällt. Sowohl die Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) als auch die jungen Erwachsenen (25 bis unter 30 Jahre) weisen eine höhere TVBZ auf als die TVu21 insgesamt. Die TVBZ der Jungerwachsenen ist sogar höher als die der Jugendlichen.

Abb. 5



Die relativ hohe Kriminalitätsbelastung der Jungerwachsenen und jungen Erwachsenen kann somit auf eine verlängerte Jugendphase zurückgeführt werden.

### Demografische Entwicklung

Die Entwicklung der Anzahl der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist unabhängig von der demografischen Entwicklung dieser Altersgruppe. Im Zwanzigjahresvergleich ist ein Rückgang der Jugendkriminalität um 7.441 TVu21 (-36,7%) zu ver-

<sup>15</sup> Der Jugendbegriff lässt sich somit nicht ausschließlich auf unter 21-Jährige begrenzen. In Jugendstudien (wie der „Shell-Jugendstudie“) wird bereits die Gruppe der 12- bis 25-Jährigen betrachtet.

zeichnen. Die Entwicklung der unter 21-Jährigen in der Hamburger Bevölkerung ist dagegen relativ stabil. In den letzten 20 Jahren ist sie um 35.068 (10,8%) auf 360.458 angestiegen, wobei der Großteil auf Zunahmen in den Jahren seit 2015 zurückzuführen ist.<sup>16</sup>

Die langfristige Entwicklung kann nur anhand aller in der PKS registrierten TVu21 dargestellt werden (siehe Seite 8). Die in Hamburg wohnhaften TVu21 werden in der PKS erst seit dem Jahr 2013 berechnet. Der Anteil der TVu21 an allen in Hamburg wohnhaften TV beträgt 21,5%. Der Anteil der unter 21-Jährigen an der Hamburger Bevölkerung beträgt 19,6%. Demnach treten die unter 21-Jährigen leicht überproportional häufig als Tatverdächtige in Erscheinung. Bezieht man alle TVu21 ein, also auch die keinen festen Wohnsitz in Hamburg haben, beträgt ihr Anteil an allen TV nur 19,2%.

Der Vergleich der in Hamburg wohnhaften TVu21 mit der Hamburger Bevölkerung zeigt außerdem, dass 97,4% der unter 21-Jährigen Hamburger kriminalpolizeilich nicht in Erscheinung getreten sind.

*97,4% der in Hamburg wohnenden jungen Menschen werden strafrechtlich nicht auffällig.*

### Gewaltkriminalität

Raubdelikte sowie gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte sind die dominierenden Deliktsfelder innerhalb der Gewaltkriminalität.<sup>17</sup> Im Jahr 2019 haben die Deliktsfelder Raub<sup>18</sup> (1.822) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung<sup>19</sup> (5.097) mit zusammen 6.919 Fällen einen Anteil von 96,3% (Vorjahr: 96,4%) an der registrierten Gewaltkriminalität. Daher werden in diesem Kapitel die Deliktsbereiche Raub und Körperverletzungsdelikte betrachtet.

*Raub- und Körperverletzungsdelikte dominieren die Gewaltkriminalität.*

Bei der Struktur der Gewaltkriminalität ist in den letzten zehn Jahren zu beobachten, dass die Fallzahlen für Raubdelikte um 828 Fälle (-31,2%) und die für gefährliche und schwere Körperverletzung um 588 Fälle (-10,3%) zurückgehen. Beim aktuellen Vorjahresvergleich ist bei den Raubdelikten ein Rückgang von 167 Fällen (-8,4%) zu verzeichnen. Die gefährlichen und schweren Körperverletzungen nehmen um 308 Fälle bzw. 5,7% ab.

<sup>16</sup> Quelle: Statistisches Amt Nord, Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres, ab 2013 auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Fortschreibung mit Stand vom 15.10.2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

<sup>17</sup> PKS-Summenschlüssel: 892000  
Die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung (PKS-Schlüssel 224000) wird nicht bei den Gewaltdelikten gezählt.

<sup>18</sup> Straftatenschlüssel: 210000

<sup>19</sup> Straftatenschlüssel: 222000



Höchste Aufklärungsquote bei Raubdelikten seit über 40 Jahren.

Die Aufklärungsquote bei Raubdelikten betrug im Vorjahr 45,3% und erreichte damit den höchsten Wert seit 1978 (52,4%); Im Jahr 2019 konnte sie weiter auf 48,7% gesteigert werden.

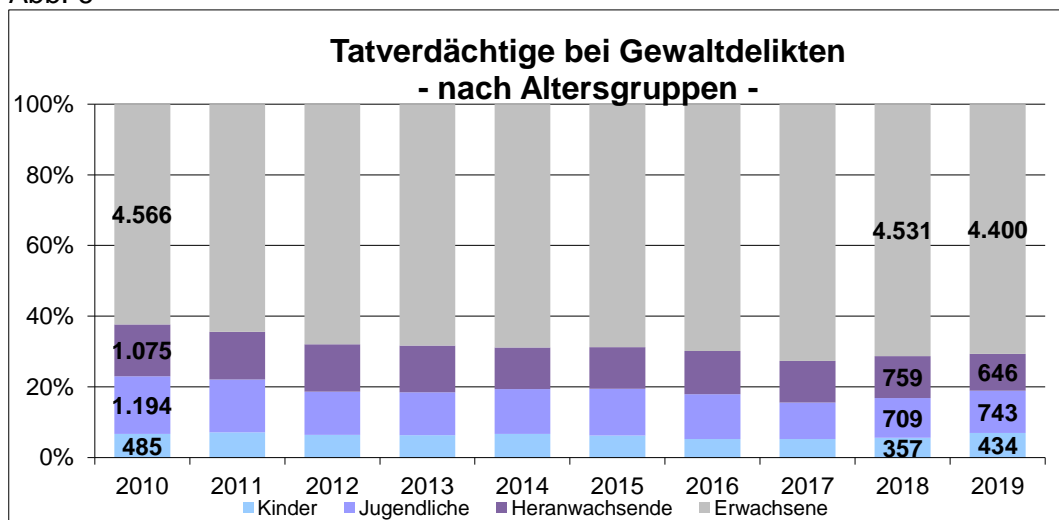
Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung stieg die Aufklärungsquote auf 77,2% (Vorjahr: 75,4%); Sie lag letztmalig im Jahr 1996 (77,6%) höher.

Tatverdächtigenstruktur Gewaltkriminalität<sup>20</sup>

Vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 verzeichnete die PKS einen minimalen Rückgang von 2 auf 1.823 TVu21 (-0,1%). Die Zahl der deutschen TVu21 stieg um 57 (5,0%) auf 1.205 TVu21 an, die der nichtdeutschen TVu21 nahm hingegen um 59 (-8,7%) auf 618 TVu21 ab.

Im Zehnjahresvergleich ist ein Rückgang um 931 (-33,8%) auf 1.823 TVu21 zu verzeichnen, siehe dazu Abb. 6.

Abb. 6

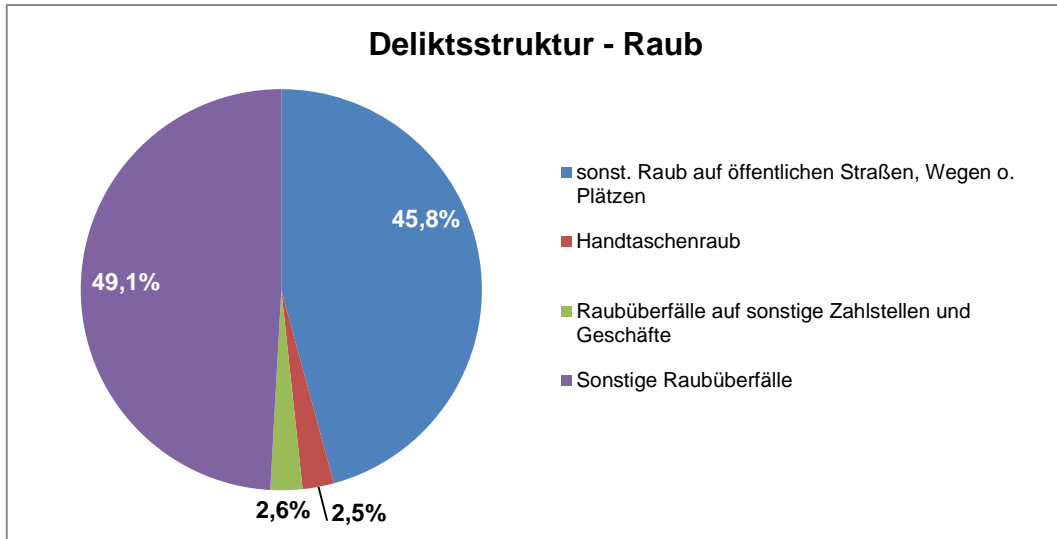


Deliktsstruktur Raub

In der PKS werden Raubstraftaten unterschiedlich kategorisiert. Eine der Kategorien ist der *sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen*.<sup>21</sup> Damit werden die Taten quantifiziert, die sich im öffentlichen Raum ereignen. Auf diese Deliktskategorie fielen mit 834 (45,8%) die meisten der 1.822 im Jahr 2019 registrierten Raubdelikte.

<sup>20</sup> PKS-Summenschlüssel: 892000  
<sup>21</sup> Straftatenschlüssel: 217000

Abb. 8



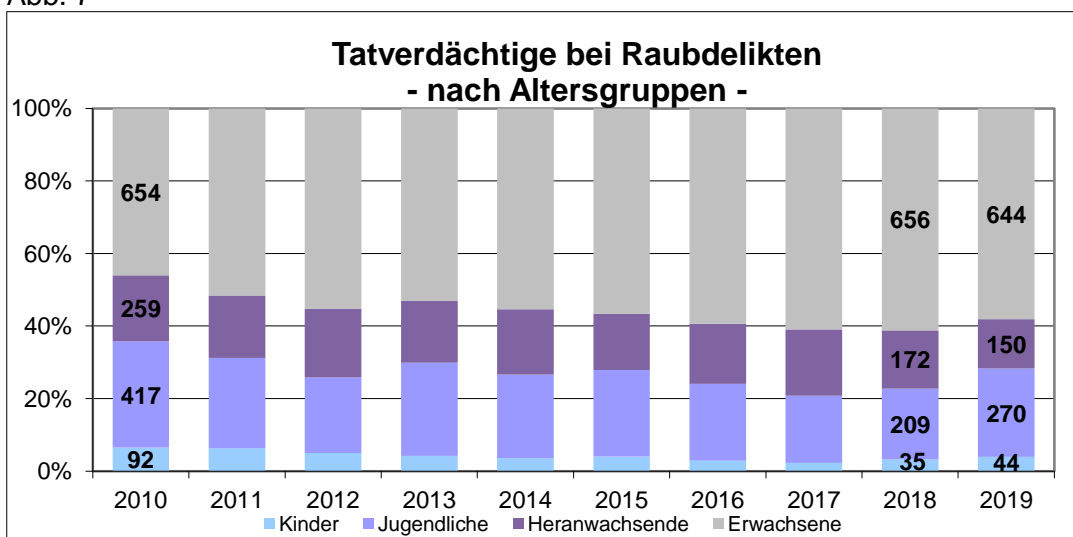
#### Tatverdächtigenstruktur Raub

Analog zu den Fallzahlen hat die Anzahl der TV insgesamt in den letzten 10 Jahren um 314 bzw. -22,1% auf 1.108 abgenommen. Dies liegt vor allem am starken Rückgang der TVu21, deren Anzahl um 304 TVu21 bzw. -39,6% auf 464 TVu21 sank.

Der Anteil der TVu21 an allen mit Raubdelikten registrierten TV ging von 54,0% im Jahr 2010 auf aktuell 41,9% zurück. Im Vergleich zum Anteil der TVu21 an den TV insgesamt (19,2%) sind sie bei den Raubdelikten, trotz des Rückgangs, überrepräsentiert (siehe Abbildung 7).

*Im Vergleich zum Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt sind die TVu21 bei Raubdelikten überrepräsentiert.*

Abb. 7



Die Zahl ermittelter Tatverdächtiger bei sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen ist 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 13 (3,0%) auf 452 gestiegen. Die Zahl der TVu21 stieg dabei um 40 (19,3%) auf 247. Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt hier 54,6%. Trotz der langfristigen Abnahme des Anteils der TVu21 (2010: 67,4%) ist ihr Anteil bei sonstigen Rauben auf Straßen, Wegen oder Plätzen noch höher als der Anteil der TVu21 an den TV für alle Raubdelikte (41,9%). Daher kann insbesondere diese Deliktskategorie auch im Jahr 2019 weiterhin als jugendtypisch bezeichnet werden.

Bei allen anderen Raubdelikten liegt der aktuelle Anteil der TVu21 an allen TV bei 33,1%. Auch diese sind somit jugendtypische Delikte.

### Körperverletzungsdelikte insgesamt

Die Fallzahl bei den Körperverletzungsdelikten<sup>22</sup> ist im Vorjahresvergleich um 405 (-1,9%) auf 20.584 Fälle gesunken. Die Aufklärungsquote blieb konstant bei 82,5%. Die Fallzahl der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzung<sup>23</sup> ging um 95 (-0,6%) auf 14.721 Fälle zurück. Die Aufklärungsquote sank um 0,8 Prozentpunkte auf 84,3%.

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung nahm die Fallzahl um 308 (-5,7%) auf 5.097 Fälle ab. Die Aufklärungsquote stieg um 1,8 Prozentpunkte auf 77,2%. Wie beim Raub werden in der PKS bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung die in der Öffentlichkeit begangenen Taten als solche *auf Straßen, Wegen oder Plätzen*<sup>24</sup> (KV SWP) registriert. Die KV SWP verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 302 (-10,6%) auf 2.540 Fälle. Die Aufklärungsquote stieg um 1,4 Prozentpunkte auf 68,1%. Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen betrug im Berichtsjahr 49,8% (Vorjahr: 52,6%).

*Etwa die Hälfte der gefährlichen und schweren Körperverletzungen geschehen im öffentlichen Raum.*

### Tatverdächtigenstruktur KV

Im Jahr 2019 wurden in Hamburg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt 15.822 Tatverdächtige registriert. Dieses ist eine Abnahme um 258 (-1,6%) im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden 2.981 TVu21 erfasst, 51 (-1,7%) weniger als im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich beträgt 18,8%. Im Jahr 2010 lag er noch bei 24,4%. Der Anteil der TVu21 bei den Körperverletzungsdelikten ist somit etwas niedriger als der Anteil der

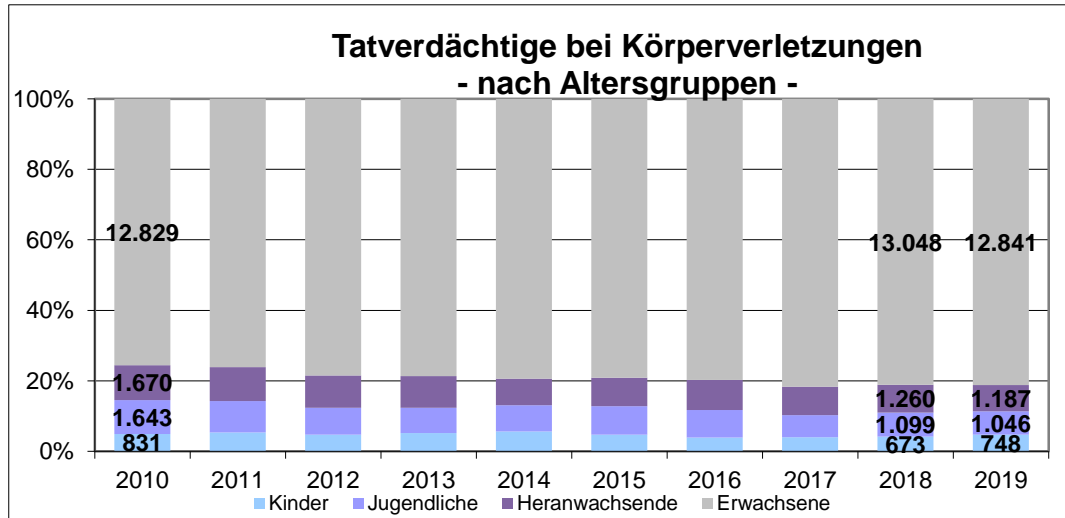
<sup>22</sup> Straftatenschlüssel: 220000

<sup>23</sup> Straftatenschlüssel: 224000 – zählt nicht zum PKS-Summenschlüssel 892000 Gewaltkriminalität

<sup>24</sup> Straftatenschlüssel: 222100

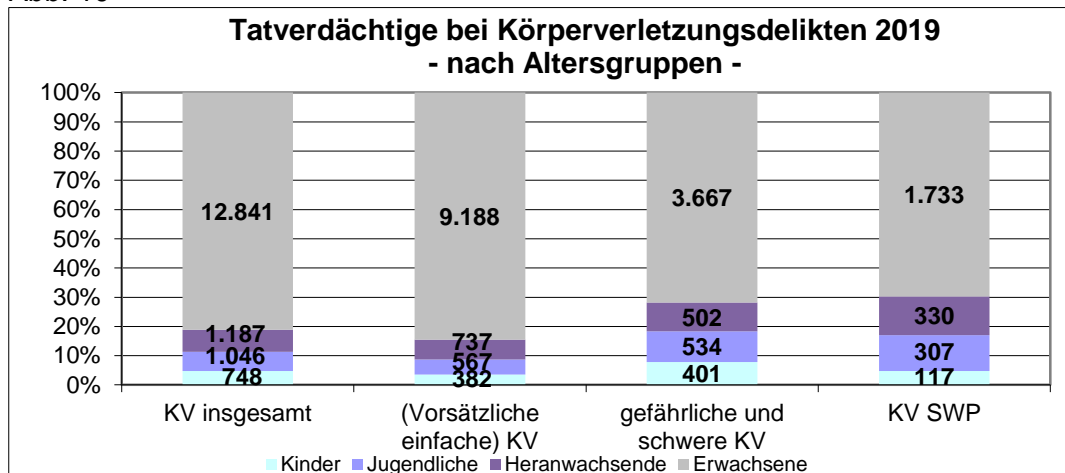
TVu21 insgesamt an allen TV. Körperverletzungsdelikte werden überwiegend durch erwachsene Täter begangen.

Abb. 9



Unter den verschiedenen Körperverletzungsdelikten ist die Gruppe der TVu21 prozentual bei der KV SWP - mit insgesamt 30,3% - am häufigsten vertreten (siehe nachstehende Abbildung).

Abb. 10



## Diebstahlskriminalität

### Entwicklung insgesamt

Die (gesamte) polizeilich registrierte Diebstahlskriminalität stieg von 2011 bis 2015 kontinuierlich an. Der im Jahr 2016 einsetzende Rückgang der Fallzahl setzt sich im Jahr 2019 fort. In 2019 betrug die Fallzahl 90.176; dies sind 6.718 Fälle (-6,9%) weniger als im Jahr zuvor. Die Aufklärungsquote stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte auf 22,0%.

Aufgrund unterschiedlicher Deliktstrukturen werden der einfache Diebstahl (ohne erschwerende Umstände wie zum Beispiel Ladendiebstahl, Taschendiebstahl) und der Diebstahl unter erschwerenden Umständen (z. B. Wohnungseinbruchdiebstahl) getrennt betrachtet.

### Entwicklung Diebstahl ohne erschwerende Umstände

*Laden- und Taschendiebstahl machen knapp die Hälfte der Fallzahlen aus.*

Der Diebstahl ohne erschwerende Umstände gilt als jugendtypisches Delikt. Der Ladendiebstahl<sup>25</sup> (25,1%) und der Taschendiebstahl<sup>26</sup> (21,5%) machen knapp die Hälfte der Delikte in diesem Deliktsbereich aus.

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen seit 2009 sind sie seit 2015 rückläufig. Für das aktuelle Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 3.303 (-5,7%) auf 54.536 Taten zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote beträgt 31,2% (Vorjahr 30,1%).

Die Aufklärungsquote für den Diebstahl ohne erschwerende Umstände hängt vom Anteil des Ladendiebstahls (siehe oben) ab, der als Kontrolldelikt eine sehr hohe Aufklärungsquote von über 90% aufweist. Ohne den Ladendiebstahl beträgt die Aufklärungsquote für den Diebstahl ohne erschwerende Umstände (ebenso wie im Vorjahr) 11,1%.

### Tatverdächtigenstruktur Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Die Zahl der Tatverdächtigen beim einfachen Diebstahl nahm im aktuellen Vorjahresvergleich um 569 (-4,3%) ab und beträgt 12.705 TV. Das ist die niedrigste Zahl der Tatverdächtigen seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

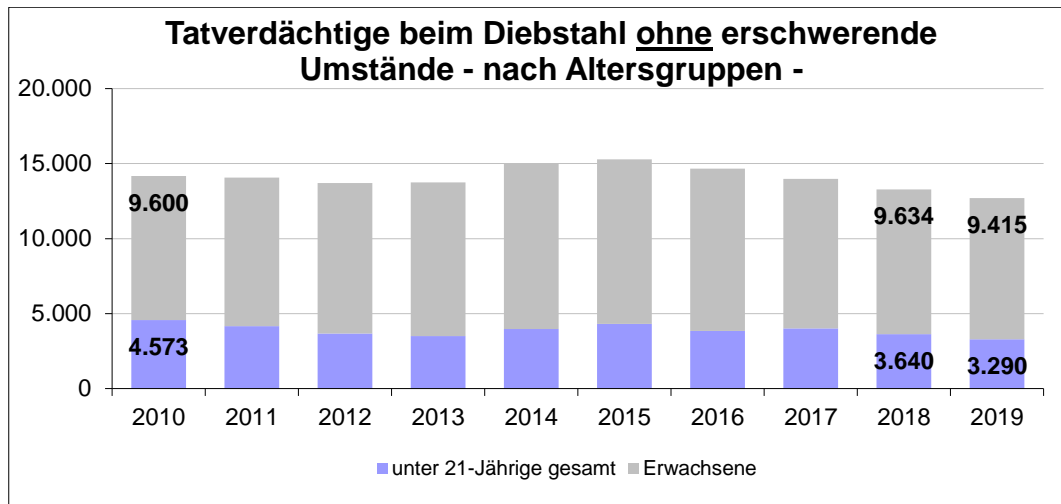
Die Zahl der registrierten TVu21 nahm dabei im aktuellen Jahresvergleich um 350 (-9,6%) auf 3.290 ab. Die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen ging um 219 (-2,3%) auf 9.415 zurück.

<sup>25</sup> Straftatenschlüssel: 326000

<sup>26</sup> Straftatenschlüssel: 390000

Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt aktuell 25,9%. Im Jahr 2013 lag dieser mit 25,4% auf dem niedrigsten Wert der letzten 10 Jahre. In den Jahren vor 2011 betrug der Anteil in der Regel über 30%.

Abb. 11



Entwicklung Diebstahl unter erschwerenden Umständen

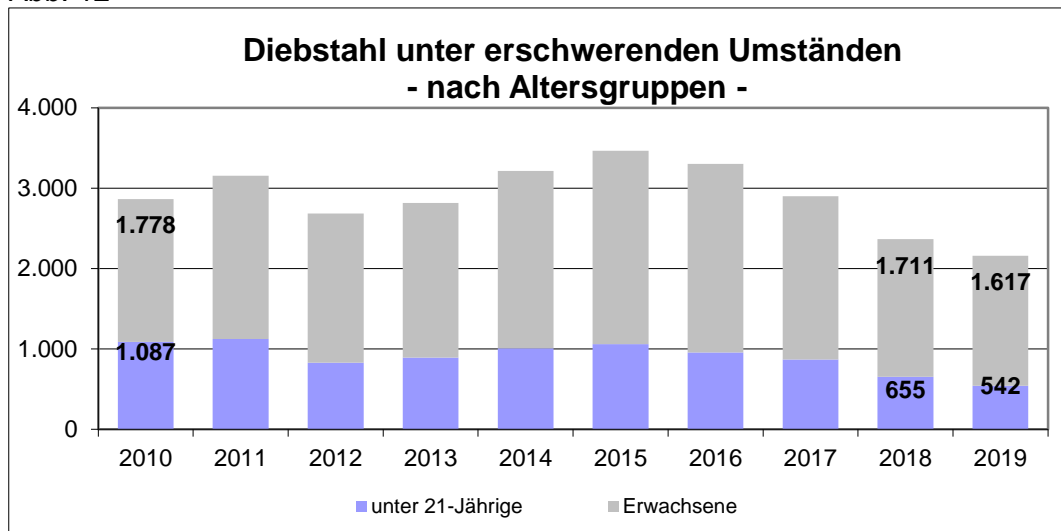
Beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen sind seit 2016 rückläufige Fallzahlen zu beobachten. Der aktuelle Vorjahresvergleich weist einen Rückgang um 3.415 (-8,7%) auf 35.640 Fälle auf. Das ist die niedrigste Fallzahl seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971. Im Zwanzigjahresvergleich ist ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen um mehr als die Hälfte (45.891 Fälle bzw. 56,3%) zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote für das Jahr 2019 beträgt 7,9% (Vorjahr: 7,7%).

*Niedrigste Fallzahl seit 1971 beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen.*

Tatverdächtigenstruktur Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Die Zahl der Tatverdächtigen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen nahm im aktuellen Vorjahresvergleich um 207 (-8,7%) ab und beträgt 2.159 TV. Auch in diesem Deliktsbereich ist dies die niedrigste Zahl der Tatverdächtigen seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1971.

Abb. 12



Die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen ist aktuell um 94 TV (-5,5%) auf 1.617 TV zurückgegangen, die der TVu21 sogar um 113 (-17,3%) auf 542 TVu21.

Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt aktuell 25,1%. Damit setzt sich der rückläufige Trend seit 2007 (46,5%) fort.

### Rauschgiftkriminalität

#### Entwicklung insgesamt

Unter Jugendkriminalität werden regelmäßig auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere durch den Eigengebrauch von Cannabis-Produkten, gefasst.

*Rauschgiftdelikte sind „Kontrolldelikte“. Die Aufklärungsquote liegt hier mit 91,1% sehr hoch.*

Insgesamt nahmen im Jahr 2019 die registrierten Rauschgiftdelikte<sup>27</sup> um 679 (5,1%) auf nunmehr 13.982 zu. Diese Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass Rauschgiftdelikte zu den sogenannten Kontrolldelikten<sup>28</sup> gehören. Die Entwicklung der Fallzahlen der registrierten Rauschgiftdelikte hängt in starkem Maße von der Kontrollstrategie und -intensität der Behörden ab. Die Aufklärungsquote ist daher im Vergleich zu anderen Delikten relativ hoch. Sie lag 2019 bei 91,1%.

Neben der Bekämpfung des bandenmäßigen und organisierten Handels und Schmuggels von Betäubungsmitteln stand im Jahr 2019 die Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Rauschgiftkriminalität weiter im Fokus polizeilicher Maß-

<sup>27</sup> Summenschlüssel: 891000

<sup>28</sup> Delikte, die selten angezeigt werden und deren Entdeckung vornehmlich auf die Kontrolltätigkeiten der Ermittlungsorgane zurückzuführen ist.

nahmen und wurde durch die „Task Force BtM“ konsequent fortgeführt und intensiviert.

Tatverdächtigenstruktur

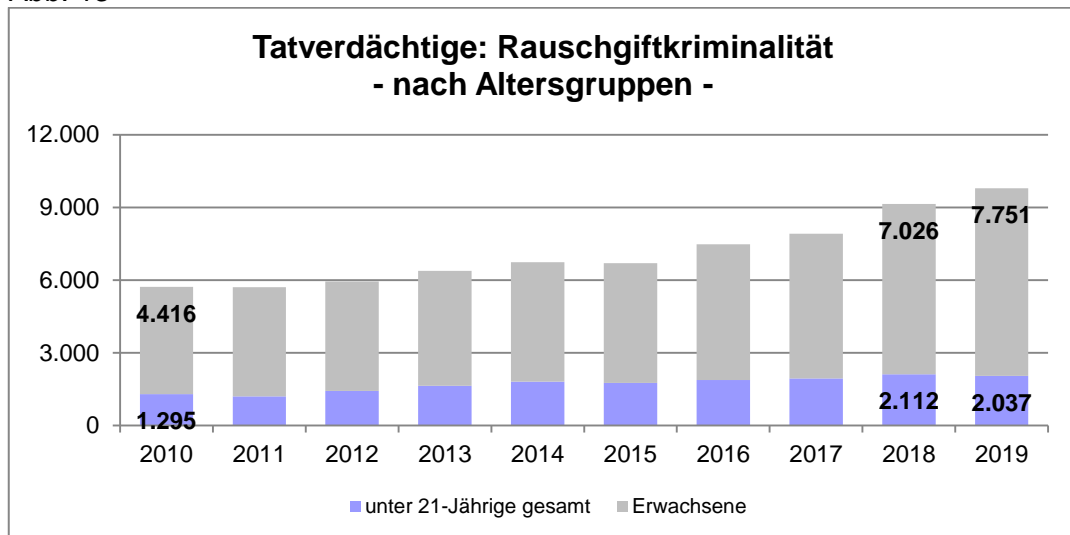
Im Jahr 2019 wurden insgesamt 9.788 Tatverdächtige mit Rauschgiftdelikten erfasst. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 650 TV (7,1%). Im Zehnjahresvergleich sind 4.077 (71,4%) Tatverdächtige mehr zu verzeichnen.

Die Anzahl der TVu21 nahm im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 75 (-3,6%) auf 2.037 ab. Im Zehnjahresvergleich ist eine Zunahme von 742 (57,3%) zu verzeichnen.

Die Rauschgiftkriminalität ist mehrheitlich durch erwachsene TV bestimmt. Der Anteil der TVu21 lag im Jahr 2019 bei 20,8%.

*Rauschgiftkriminalität ist mehrheitlich durch erwachsene Tatverdächtige bestimmt.*

Abb. 13





## 2.2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

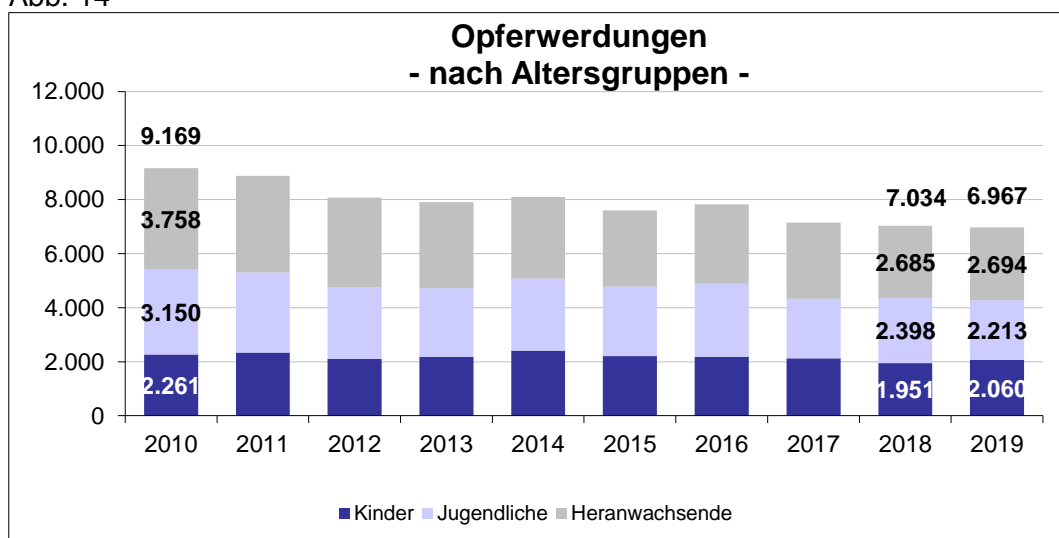
*Statistisch gezählt werden nicht Opfer, sondern Opferwerdungen.*

Angaben über Opfer einer Straftat werden in der PKS nur bei bestimmten Straftaten(gruppen) - in erster Linie bei so genannten Rohheitsdelikten - erfasst.<sup>29</sup> Bei den Opferzahlen in der PKS handelt es sich, im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen, nicht um das Ergebnis einer ‚echten‘ Opferzählung. Aufgrund der potenziellen Mehrfachbetroffenheit von Opfern in diesem Kontext muss eigentlich von Opferwerdungen gesprochen werden. Aus Gründen der allgemeinen Gebräuchlichkeit wird im nachfolgenden Text der Begriff Opfer verwendet.

Die Zahl aller registrierten Opfer war im Jahr 2019 mit 32.994 um 1.150 (-3,4%) geringer als im Jahr 2018 (34.144). Die Zahl der unter 21-jährigen Opfer hat um 67 bzw. -1,0% auf 6.967 abgenommen.

In den letzten Jahren schwankten die Zahlen für Opfer insgesamt um den Wert 35.000. Dabei ist im Zehnjahresvergleich ein Rückgang um 1.274 bzw. -3,7% zu verzeichnen. Für die Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer ist jedoch ein regelmäßiger und deutlicher Rückgang um circa ein Viertel (-2.202 bzw. -24,0%) zu erkennen. Ihr Anteil an der Opfergesamtheit ist damit von 26,8% im Jahr 2010 auf 21,1% im Jahr 2019 gesunken.

Abb. 14

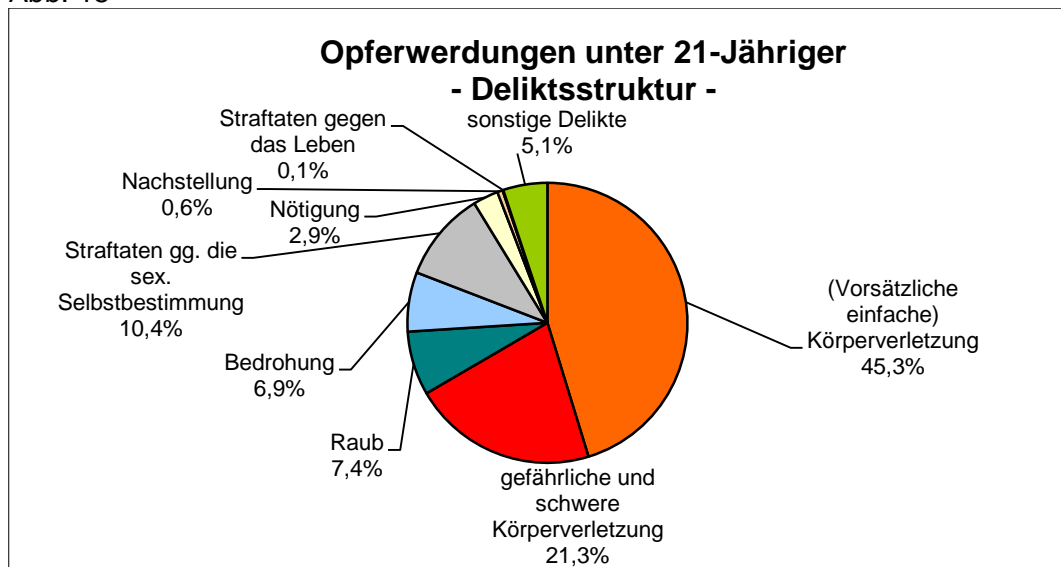


Mehr als zwei Drittel (70,2%) der unter 21-jährigen Opfer wurde im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten registriert. Allein 45,3% der Opfer entfallen

<sup>29</sup> Dazu zählen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sonstige Straftatbestimmungen gem. StGB; unter Letztgenanntem wurde im Jahr 2011 der Deliktsbereich Widerstand gegen die Staatsgewalt ergänzt (Straftatenschlüssel: 621000 und 622000).

auf die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung, 21,3% auf die gefährliche und schwere Körperverletzung.

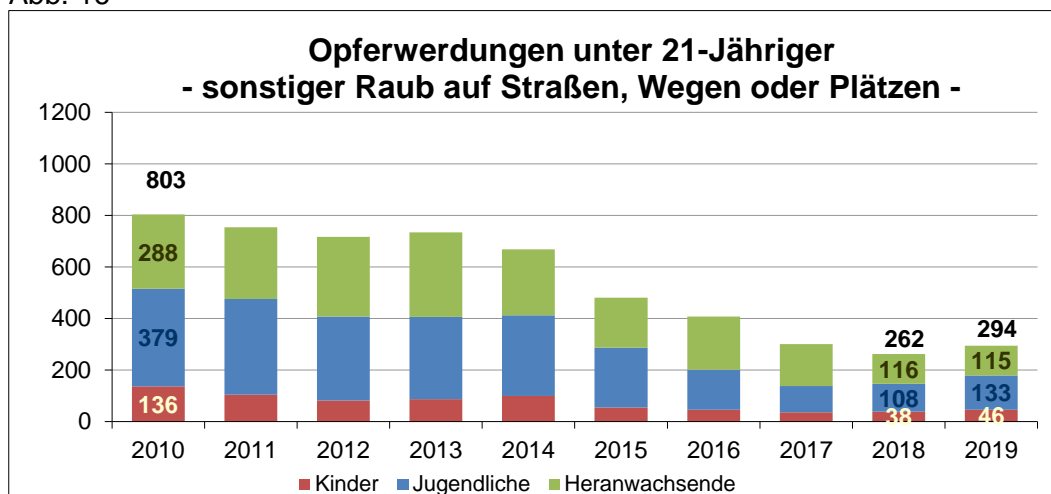
Abb. 15



Die Anzahl der Opferwerdungen von Raubstrafaten unter 21-Jähriger stieg im Vergleich zum Vorjahr an - von 432 auf 515. Damit wurden 7,4% der unter 21-Jährigen Opfer einer Raubstrafat. Für den expliziten Bereich des sonstigen Raubes auf Straßen, Wegen oder Plätzen<sup>30</sup> beträgt der Anstieg 32 (siehe Abbildung 16); 4,2% der unter 21-jährigen Opfer waren hier betroffen. In den letzten zehn Jahren verringerte sich ihre Zahl um 509 (-63,4%). Damit ist - trotz des jüngsten Anstiegs - im Wesentlichen ein Rückgang in allen Altersgruppen zu beobachten.

*Im Wesentlichen ist ein Rückgang der Zahlen in allen Altersgruppen zu beobachten.*

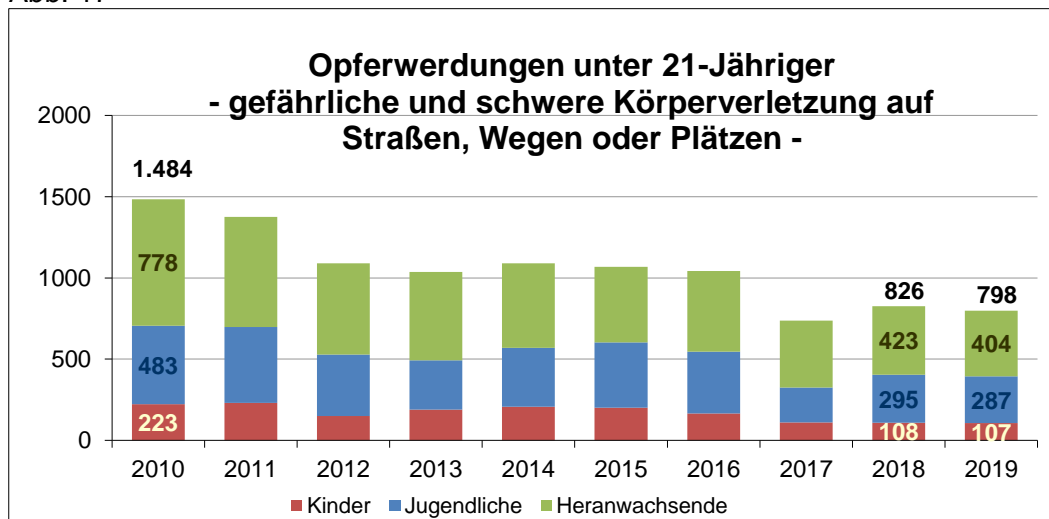
Abb. 16



<sup>30</sup> Straftatenschlüssel: 217000

Eine ähnliche, aber schwächer ausgeprägte Langfrist-Entwicklung haben die Zahlen für die gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen genommen. Für dieses Delikt ging in den letzten zehn Jahren die Anzahl der unter 21-jährigen Opfer von 1.484 um 686 (-46,2%) auf 798 zurück (siehe Abbildung 17). Auch hier sind alle Altersgruppen gleichermaßen vom Rückgang betroffen.

Abb. 17



Die Rückgänge bei den Opferwerdungen im Langfrist-Vergleich verlaufen parallel zu den Rückgängen bei den TVu21 in diesen Deliktsbereichen (Raub SWP: -293 TVu21 bzw. -54,3%; KV SWP: -874 TVu21 bzw. -53,7%).

*Immer weniger junge Menschen sind als Täter oder Opfer an Gewaltdelikten im öffentlichen Raum beteiligt.*

Demnach sind immer weniger unter 21-Jährige als Tatverdächtige oder als Opfer an Gewaltdelikten im öffentlichen Raum beteiligt. Wenn weniger unter 21-Jährige delinquent werden, ist anhand des Phänomens des „Täter - Opfer - Statuswechsels“ auch ein Rückgang der Viktimisierung in dieser Altersgruppe zu erklären. Beim „Täter-Opfer-Statuswechsel“ tritt bei einer Person sowohl der Täter- als auch Opferstatus in zeitlich auseinander liegenden Situationen auf. Diese wechselnden Täter- Opfererfahrungen sind insbesondere in Gruppen und Milieus mit hoher Delinquenzbelastung zu finden. Somit wird ein erheblicher Prozentsatz der Straftaten von den Personen begangen, die auch einen wesentlichen Teil der gesamten Viktimisierungbelastung zu tragen haben.<sup>31</sup> Dies trifft insbesondere auf die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden zu.

<sup>31</sup> Siehe: Schindler, Volkhard (2001): Täter-Opfer-Statuswechsel . Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten; Hamburg; S. 237

## Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern

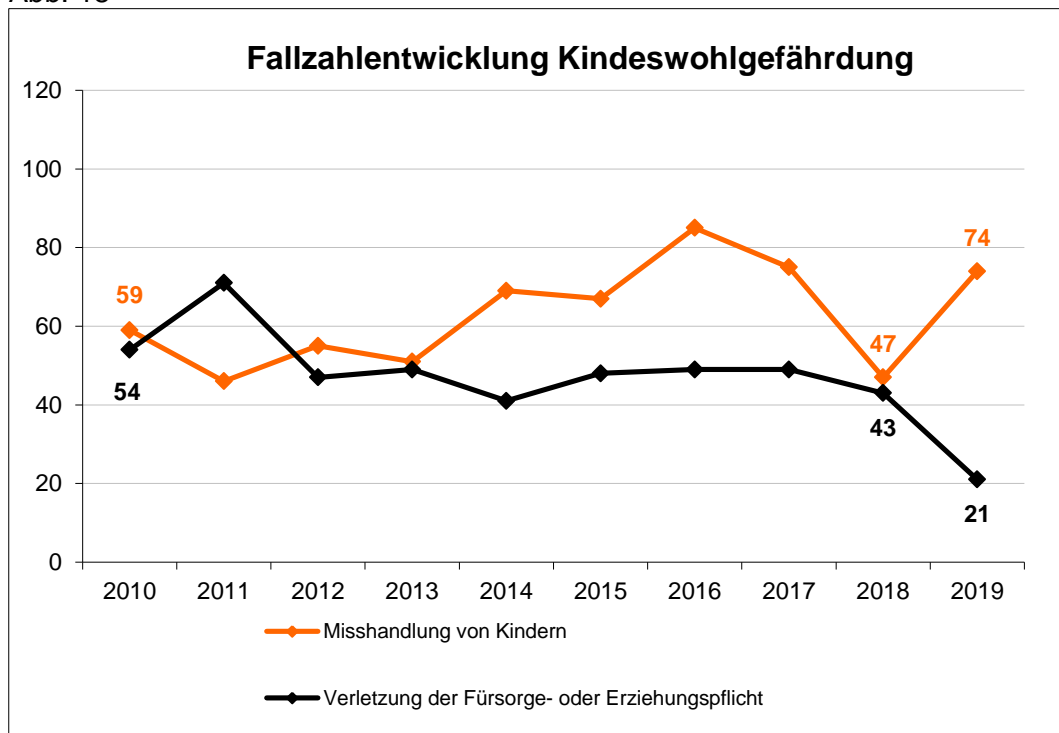
Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls in den polizeilichen Alltag implementiert. Sämtliche Delikte der Kindeswohlgefährdung werden vom örtlich zuständigen Beziehungsgewaltsachbearbeiter bearbeitet.

*Delikte der Kindeswohlgefährdung werden von „Spezialisten“ bearbeitet.*

Eine offensive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kindeswohlgefährdung mit anderen zuständigen Behörden bewirkte eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Eine behördliche Kinderschutz-Hotline soll mit dazu beitragen, Kindeswohlgefährdung zu entdecken und frühzeitig zu intervenieren. Auf polizeilicher Seite ist die Abwehr von Gefahren, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die schnelle Information zuständiger Stellen daher oberstes Ziel.

Beim Delikt „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“<sup>32</sup> weist die PKS mit 21 Fällen einen Rückgang zum Vorjahr auf (2018: 43 Fälle). Im Jahr 2006 - vor der Implementierung des Hamburger Modells zum Schutz des Kindeswohls - waren es noch 117 Fälle. Diese hohe Zahl aus 2006 wird vornehmlich einer aufgrund der getroffenen Maßnahmen eingetretenen Aufhellung des Dunkelfeldes zugeschrieben. Seitdem kann von einer Konsolidierung der Fallzahlen gesprochen werden.

Abb. 18



<sup>32</sup> Straftatenschlüssel: 672000

Die registrierten Misshandlungen von Kindern<sup>33</sup> waren in jüngerer Vergangenheit bis zum Jahr 2016 auf 85 Fälle gestiegen. Dies war die höchste Fallzahl seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1984. Nachdem die Zahlen bis 2018 auf 47 Fälle sanken gab es in 2019 wiederum einen deutlichen Anstieg: um 27 auf nunmehr 74 Fälle. Dieser Anstieg ist mit der, im Langzeitvergleich, niedrigen Zahl von 47 Fällen im Jahr 2018 zu erklären. Mit 74 Fällen liegt die Fallzahl 2019 wieder auf dem Niveau der Jahre vor 2018.

---

<sup>33</sup> Straftatenschlüssel: 223100

### 3. Das novellierte Jugendgerichtsgesetz (JGG)

#### 3.1. Fachbeitrag der Staatsanwaltschaft

##### Das Recht der notwendigen Verteidigung nach Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

#### I. Entstehung der EU-Richtlinie

Das am 17.12.2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: „Kinder-RL“). Diese Richtlinie geht letztlich auf das bereits am 19.02.2003 vorgelegte Grünbuch der Europäischen Kommission zu „Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ zurück.<sup>34</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte die Europäische Kommission, gemeinsame Mindestverfahrensgarantien in allen Mitgliedstaaten für Personen einzuführen, die einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder die wegen einer Straftat angeklagt oder verurteilt werden.<sup>35</sup>

Nachdem die Verabschiedung eines entsprechenden Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union auf Grund der ablehnenden Haltung mehrerer Mitgliedstaaten scheiterte, wurde seitens der Europäischen Kommission erst im Jahr 2009 erneut der Versuch unternommen, einen entsprechenden Rechtsakt zu initiieren. Hierbei sollten die von der Europäischen Kommission identifizierten fünf wesentlichen Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten in einem Strafverfahren,<sup>36</sup> schrittweise umgesetzt werden.<sup>37</sup> Zur Verwirklichung der Maßnahme E - Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte - unterbreitete die Europäische Kommission am 27.11.2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.<sup>38</sup> Nach einem mehrjährigen Beratungs- und Entscheidungsprozess ist die „Kinder-RL“ schlussendlich am 11.06.2016 in ihrer endgültigen Fassung in Kraft getreten.<sup>39</sup> Die „Kinder-RL“ war innerhalb von drei Jahren, also bis zum 11.06.2019, von den Mitgliedstaaten und somit auch von Deutschland, in nationales Recht umzusetzen.<sup>40</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Kommissionsdokument KOM (2003) 75 endgültig

<sup>35</sup> Kommissionsdokument KOM (2003) 75 endgültig, S. 5

<sup>36</sup> Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetscherleistungen, Maßnahme B: Belehrungen über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung, Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe, Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden sowie Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte

<sup>37</sup> ABl. C 295 vom 04.12.2009, S. 1ff.

<sup>38</sup> KOM(2013) 822 final

<sup>39</sup> ABl. L 132/1 vom 21.05.2016, S. 1ff.

<sup>40</sup> Art. 24 RL 2016/800/EU

## II. Umsetzungsprozess in Deutschland

Im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) wurde in der Folge ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ erarbeitet, um die „Kinder-RL“ in nationales Recht umzusetzen.<sup>41</sup> Dieser Entwurf wurde mit Stand vom 11.10.2018 den Bundesländern zur Stellungnahme übersandt.

Seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde daraufhin eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf abgegeben. Hierbei wurde kritisch angemerkt, dass der Gesetzesentwurf (zu) weit über das Ziel der „Kinder-RL“ hinausgehen und zahlreiche redaktionelle Fehler enthalten würde. Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die geplante Neuregelung der notwendigen Verteidigung die Verfahrensabläufe wesentlich erschweren und verzögern sowie die Bearbeitungszeit der Verfahren insgesamt verlängern würde. Unter diesen Umständen könnte der im Jugendstrafrecht geltende besondere Beschleunigungsgrundsatz nicht mehr aufrechterhalten werden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen beim Recht der notwendigen Verteidigung wurde angemerkt, dass die beabsichtigte Vorverlegung der Pflichtverteidigerbestellung auf den Zeitpunkt der ersten Beschuldigtenvernehmung zu erheblichen Problemen in der Praxis führen wird. Denn die Beurteilung der Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, verlangt zu diesem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren eine schwierige Prognoseentscheidung (z.B. ob die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr zu erwarten ist, § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG-E i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO). Es wurde zu bedenken gegeben, dass in Zweifelsfällen höchstwahrscheinlich eine zeitnahe Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei unterbleiben wird. Eine solche Entwicklung wäre jedoch vor dem Hintergrund des - das Jugendstrafrecht prägenden - Erziehungsgedankens bedenklich. Denn die Erfahrung zeige, dass die zeitnahe Konfrontation mit der Tat und ein - von den Polizeibeamten durchgeführtes - normverdeutlichendes Gespräch insbesondere bei Ersttätern in vielen Fällen mehr Wirkung zeigt, als weitere, mehrere Monate nach der Tat erfolgende erzieherische Maßnahmen. Es sei zu erwarten, dass solche Gespräche in Zukunft nur noch vereinzelt durchgeführt werden können.

Die zahlreichen Fragen, die sich aus dem Referentenentwurf und dessen zu erwartender Umsetzung ergaben, insbesondere zur frühzeitigen Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 68a JGG-E), wurden auf Grund des erheblichen Erörterungsbedarfs im Rahmen mehrerer Arbeitstreffen in der Justizbehörde zwischen Vertretern aller beteiligten Behörden (Amtsge-

---

<sup>41</sup> Abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung\\_Verfahrensrechte\\_Beschuldigter\\_Jugendstrafverfahren.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html) (Stand: 05.03.2020)

richt, Polizei, Behörde für Inneres und Sport sowie Staatsanwaltschaft) diskutiert sowie mögliche Lösungen für die Praxis erarbeitet.

Als absehbar war, dass der Bundesgesetzgeber die Umsetzungsfrist der „Kinder-RL“ nicht würde einhalten können, hat die Staatsanwaltschaft Hamburg im April 2019 mit der Prüfung der möglichen, rechtlichen Konsequenzen einer Fristversäumung der Umsetzungsfrist aus der „Kinder-RL“ begonnen.

Diese Prüfung mündete nach vertrauensvollen und intensiven Abstimmungen insbesondere zwischen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und den Gerichten in der Erstellung einer „Handreichung zum Stand der Rechtslage im Hinblick auf die Richtlinie EU 2016/800“ durch die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.05.2019. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft war die „Kinder-RL“ auf Grund ihres konkreten Regelungsgehalts nach Ablauf der Umsetzungsfrist in weiten Teilen unmittelbar anzuwenden, wenngleich nur eine Anwendung auf Jugendliche in Betracht kam, da die Richtlinie ausdrücklich nur auf Personen unter 18 Jahren anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Nr. 1 der „Kinder-RL“). Für die Pflichtverteidigerbeordnung bedeutete dies, dass bereits ab dem 12.06.2019 im Ermittlungsverfahren vor der ersten Beschuldigtenvernehmung von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen war, wenn ein Jugendlicher einem Haftrichter zugeführt werden sollte (Art. 6 Abs. 6 Satz 2 lit. a) der „Kinder-RL“), oder wenn dem Jugendlichen eine Tat zur Last gelegt wurde, bei der eine Jugendstrafe oder ein Schuldspruch zu erwarten war. Ferner war der Jugendliche auf das Anwesenheitsrecht eines Erziehungsberechtigten bei der Vernehmung hinzuweisen und dieser war auch zu benachrichtigen (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 3 lit a) i), iv) i.V.m. Art. 5 und 15 der „Kinder-RL“).

Seitens des BMJV wurde - wohl auf Grund der kritischen Stellungnahmen der Bundesländer - der Referentenentwurf zunächst überarbeitet. Das BMJV legte sodann erst am 12.06.2019 - und damit bereits ein Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist der „Kinder-RL“ - einen Regierungsentwurf für das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendverfahren vor.

Auf den in der Folge seitens des BMJV den Bundesländern zur Stellungnahme übersandten Regierungsentwurf vom 12.06.2019 wurde die bereits am 19.11.2018 übersandte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft durch eine weitere Stellungnahme vom 01.08.2019 konkretisiert. Hierbei wurde ergänzend ausgeführt, dass insbesondere eine zwingende Beordnung eines Pflichtverteidigers in jedem Fall eines (zunächst formal festgestellten) Verbrechensvorwurfs nicht erforderlich sei und über die Regelungen der „Kinder-RL“ hinausgehen würde. Es wurde daher vorgeschlagen, klassische „Diversionsfälle“, insbesondere niedrigschwellige sog. „Abziehdelikte“ von Ersttätern, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Dies sei angesichts der Regelung in Art. 6 Abs. 6 der „Kinder-RL“ auch möglich.



Hierdurch werde das Gesetz auch dem Grundgedanken des Jugendstrafverfahrens (Erziehungsgedanke) gerecht, da die Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts keine Anwendung finden (§ 18 JGG), sodass ein rein formales Abstellen auf den Verbrechenscharakter und der damit verbundenen Mindeststrafe nicht sachgerecht erscheinen würde.

Der Bundesrat hat sich diese Argumentation der Staatsanwaltschaft Hamburg im Rahmen seiner Stellungnahme vom 20.09.2019 zu dem Regierungsentwurf offensichtlich zu eigen gemacht, da die Ausführungen der Staatsanwaltschaft teilweise wortgleich zitiert wurden.<sup>42</sup> Die in diesem Zusammenhang vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzeswortlauts wurde schließlich in § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG als Ausnahmetatbestand aufgenommen.

### III. Das novellierte Jugendgerichtsgesetz

In dem sodann am 17.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren finden sich insbesondere in §§ 68, 68a JGG Regelungen zur notwendigen Verteidigung von Jugendlichen und Heranwachsenden. So enthält § 68 JGG weiterhin eine Auflistung, wann ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, während § 68a JGG Bestimmungen über den Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers trifft. Hierbei verweist insbesondere § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG auf alle Fälle, in denen im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde. Darüber hinaus ergeben sich für das Jugendstrafverfahren aus § 68 Nr. 5 JGG Fälle notwendiger Verteidigung, wenn

- die Verhängung einer Jugendstrafe
- die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (Schuldspruch gem. § 27 JGG) oder
- die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

zu erwarten ist.

Der neue § 68a Abs. 1 Satz 1 JGG bestimmt, dass dem Beschuldigten in allen Fällen der notwendigen Verteidigung vor seiner ersten Vernehmung ein Pflichtverteidiger von Amts wegen beizuordnen ist. Hiervon darf gemäß § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG nur unter den oben bereits dargestellten Voraussetzungen („Diversionsfälle“) abgesehen werden, oder wenn ein - in der Praxis wahrscheinlich selten vorkommender - Fall des § 68b JGG vorliegt.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Vgl. BR-Drs. 368/19, S. 4

<sup>43</sup> Gemäß § 68b JGG kann von einer Pflichtverteidigerbestellung vor einer Vernehmung abgesehen werden, wenn unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen sofortiges Handeln geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung des Strafverfahrens abzuwenden, oder dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben dringend erforderlich ist.

Neben den Neuerungen im Bereich der notwendigen Verteidigung ist in § 70c Abs. 2 JGG die - grundsätzlich nicht obligatorische - Möglichkeit der audio-visuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung aufgenommen worden. Eine Pflicht zur Aufzeichnung der Vernehmung besteht nur, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt und der Verteidiger bei der Vernehmung nicht anwesend ist, weil er z.B. auf seine Anwesenheit verzichtet (§ 70c Abs. 2 Satz 2 JGG).

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, die nunmehr sehr viel früher, nämlich spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung, zu unterrichten ist (§ 70 Abs. 2 JGG). Auch ihren Bericht soll die Jugendgerichtshilfe früher, nämlich möglichst zeitnah „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist“ und „in Haftsachen beschleunigt“ verfassen (§ 38 Abs. 3 JGG).

Darüber hinaus sieht § 67 JGG nunmehr ein Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten des Jugendlichen - insbesondere bei Untersuchungshandlungen wie z.B. Vernehmungen - vor (§ 67 Abs. 3 JGG), wobei die Erziehungsberchtigten auch entsprechend benachrichtigt werden müssen, wovon nur in Einzelfällen abgesehen werden kann (vgl. § 67a JGG).

Schlussendlich - für die Praxis jedoch von erheblicher Bedeutung - werden den Strafverfolgungsbehörden umfassende Unterrichts- und Informationspflichten auferlegt (§ 70a JGG). So ist der Jugendliche, wenn er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, unverzüglich über „die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ zu informieren (§ 70a Abs. 1 Satz 1 JGG). Diese weit gefasste Regelung hat dazu geführt, dass seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg in Abstimmung mit den Gerichten und der Polizei ein umfassendes, mehrseitiges „Hinweisblatt für Jugendliche und Heranwachsende“ entwickelt worden ist, das den Gang des Jugendstrafverfahrens nachzeichnet und nunmehr bei jeder Beschuldigtenvernehmung an den Jugendlichen auszuhändigen ist. Andere Bundesländer haben bisher auf die Erstellung eines entsprechenden Hinweisblattes verzichtet, da die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erstellung von bundeseinheitlichen Hinweisblättern beabsichtigt ist. Der Zeitpunkt der Einsetzung der Arbeitsgruppe ist jedoch derzeit noch nicht absehbar.

#### **IV. Auswirkungen der Änderungen auf die Praxis und Ausblick**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die gravierenden Änderungen im Bereich des Rechts der notwendigen Verteidigung und die erhöhten Informationspflichten die Ermittlungsbehörden in der Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Abläufe der Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche / Heranwachsende denen ein Verbrechen vorgeworfen wird oder in denen die Verhängung einer Jugendstrafe / eines Schuldspruchs zu erwarten ist, haben sich grundlegend verändert. Dabei zeigt sich insbesondere, dass sich - wie

von der Staatsanwaltschaft im Gesetzgebungsprozess prognostiziert - die Bearbeitung der Verfahren auch in einfach gelagerten Fällen häufig verzögert, sodass der besondere Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahren nicht immer die erforderliche Beachtung finden kann.

Besonders die schwierigen Prognoseentscheidungen im Frühstadium des Ermittlungsverfahrens (ist im konkreten Fall eine Jugendstrafe oder ein Schuldspruch zu erwarten? Liegt trotz des Verbrechensvorwurfs ein „Diversionsfall“ vor, der ein Abweichen von § 68a Abs. 1 Satz 1 JGG zulässt?) führen zu Unsicherheiten in der kriminalpolizeilichen und auch der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung. Häufig können daher einfach gelagerte Sachverhalte nicht zeitnah aufgeklärt und erledigt werden, sondern nehmen einen „Umweg“ über den Ermittlungsrichter, um die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu veranlassen.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung einzelner Fallgestaltungen, galt es in den ersten Monaten seit der Gesetzesreform zahlreiche Einzelfragen zu den praktischen Abläufen zu klären, die sich erst im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ergeben haben. Hierzu zählt die Frage, ob ein normverdeutlichendes Gespräch in den Fällen der notwendigen Verteidigung nach der neuen Gesetzeslage nur noch in Anwesenheit eines Verteidigers durchgeführt werden kann und für den Fall, dass dieser auf seine Anwesenheit verzichtet, ob das Gespräch nur noch bei gleichzeitiger audio-visueller Aufzeichnung stattfinden kann (§ 70c Abs. 2 Satz 2 JGG). Doch auch hierdurch zeigt sich, dass die Gesetzesnovellierung erhebliche Auswirkungen auf die Praxis hat und im konkreten Fall - wie von der Staatsanwaltschaft ebenfalls im Gesetzgebungsprozess kritisch angemerkt - dazu führt, dass die Durchführung von normverdeutlichenden Gesprächen - mit teilweise erheblichem erzieherischem Erfolg - zurückhaltend gehandhabt werden muss.

Da viele praktische Fragen, auch auf Grund des Umstands, dass der deutsche Gesetzgeber keine Umsetzungsfrist für das Gesetz vom 17.12.2019 gewährt hat, weiterhin noch nicht abschließend geklärt werden konnten, wird der Abstimmungsprozess zwischen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten in Hamburg auch in den nächsten Monaten weiter intensiv betrieben werden, um Lösungen zu erarbeiten, die eine effektive Strafverfolgung im Jugendbereich garantieren.

### 3.2. Fachbeitrag der Polizei (LKA Fachstab 31 - Jugend)

Es war ein herausfordernder Weg, die erforderlichen Anpassungen aus der Umsetzung der EU-Richtlinie EU 2016/800 (sog. „Kinder-Richtlinie“) bzw. des novellierten JGG in die polizeiliche Arbeit vorzunehmen.

Allen betroffenen Hamburger Behörden war von Anfang bewusst, dass die Entwicklung und Umsetzung entsprechender rechtlicher Normen und Handlungsanweisungen nur durch eine enge behördenübergreifende Kooperation realisiert werden konnte.

Der vorherige Fachbeitrag der Staatsanwaltschaft stellt u.a. den rechtlichen Entwicklungsprozess ausführlich dar. Daran anknüpfend gibt der vorliegende Beitrag des LKA Fachstabes 31 die polizeiliche Sicht der Entwicklung der folgenden Regelungen wieder:

- Belehrung und Informierung
- Notwendige Verteidigung
- Audiovisuelle Vernehmung
- Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe (JGH)

In unterschiedlich behördenübergreifend besetzten Arbeitsgruppen wurden zunächst in Vorbereitung auf den 11.06.2019 die notwendigen Regelungsänderungen identifiziert sowie daran anschließend die notwendigen Handlungsschritte entwickelt. Hierbei war allen Beteiligten bewusst, dass diese Auslegungen mit der später zu erfolgenden Novellierung des JGG vermutlich erneute Anpassungen erfordern würden. Während sich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verstärkt mit den juristischen Gegebenheiten beschäftigten, wurden durch die Polizei die Erforderlichkeiten für die praktische Arbeit entwickelt. In den jeweiligen Arbeitsgruppen wurden die einzelnen Arbeitsergebnisse bzw. Fragestellungen zusammengeführt und gemeinsam gelöst.

Die besondere Herausforderung für die Polizei bestand darin, dass im Vorwege zu den jeweiligen Umsetzungsterminen ein äußerst geringes Zeitfenster zwischen der Bekanntgabe der rechtlichen Normen, dem Erkennen der praktischen Auswirkungen und den damit einhergehenden erforderlichen Anpassungen in der Polizei sowie der notwendigen umfangreichen Vermittlung gegenüber allen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen bestand.

Im Folgenden werden die vier genannten wesentlichen Regelungen einzeln betrachtet.

#### Belehrung und Informierung (§§ 67, 67a und 70a JGG)

Jugendliche Beschuldigte müssen nun ergänzend dahingehend belehrt werden, dass für die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei der verantwortlichen Vernehmung oder Gegenüberstellungen besteht, und dass diese Personen darüber auch von der Polizei zu informieren sind. Kann diese Information aus tatsächlichen

oder rechtlichen Gründen nicht erfolgen, so können jugendliche Beschuldigte für den Schutz ihrer Interessen eine andere geeignete volljährige Person benennen. Sollte dieses ebenfalls nicht möglich sein, so kann auch der Kinder- und Jugendnotdienst stellvertretend und vollwertig in den bestehenden Rechten das Anwesenheits- und Fragerecht wahrnehmen.

Des Weiteren sind minderjährige und heranwachsende Beschuldigte unverzüglich, und ggf. deren Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter, so bald wie möglich über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens zu informieren. Dies erfolgt entweder durch die persönliche Aushängung oder den postalischen Versand des hierfür in behördenübergreifender Kooperation entwickelten Merkblatts „Hinweise für Ihr Jugendermittlungs- und -strafverfahren“ an die betroffenen Personen.<sup>44</sup>

In Hamburg erfolgte auf Grund der obigen Regelungen in enger Abstimmung zwischen den Vertretern des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Polizei zeitgerecht die notwendige Anpassung bzw. Entwicklung erforderlicher Formulare, z.B. der Belehrung und Vorladung.

### Notwendige Verteidigung (Verteidigung (§§ 68, 68a JGG und § 140 Abs. 1 und 2 StPO))

Die besondere Herausforderung dieser Regelung bestand für die Polizei darin, dass die konkreten rechtlichen Bestimmungen und deren Auswirkungen lange unklar waren - fehlerhafte Anwendungen der Rechtsnormen jedoch zu weitreichenden Problemen im Strafverfahren führen können. Neben dieser Gefahr bestand auf Grund des Regierungsentwurfes vom 12.06.2019 aus Sicht aller in Hamburg beteiligten Behörden die erhebliche Befürchtung, dass die grundsätzliche Intention des JGG, als Erziehungsstrafrecht zu fungieren und dabei den Beschleunigungsgrundsatz von Jugendstrafverfahren zu berücksichtigen, konterkariert werden könnte.

Wie bereits im Bericht der Staatsanwaltschaft aufgeführt, führt das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung dazu, dass keine erste Vernehmung oder Gegenüberstellung mit beschuldigten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ohne einen beigeordneten Rechtsbeistand durchgeführt werden darf, sondern zunächst der Weg der Beiordnung, von der Polizei über die Staatsanwaltschaft ans Gericht, beschritten werden muss.

Nur in dem gem. § 68b JGG äußerst eng gestalteten Rahmen darf von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Beschuldigte von sich aus ausschließlich entlastende Angaben tätigen möchte, um dadurch weitere Maßnahmen gegen ihn frühzeitig verhindern zu können.

Aus Hamburger Sicht ist es als großer Erfolg zu werten, dass die zunächst im Regierungsentwurf vom 12.06.2019 aufgeführte Voraussetzung, dass bei jedem

---

<sup>44</sup> Siehe Anhang, S. 51 ff.

Verbrechensvorwurf ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist, Einhalt geboten werden konnte.

Es wurde so ermöglicht, dass Verbrechenstatbestände, die nach dem JGG klassisch als "Diversionsfälle" eingeordnet werden, nicht der notwendigen Verteidigung unterliegen.

Die Polizei kann daher in diesen Fällen auch weiterhin unmittelbar normverdeutlichend tätig werden bzw. tateitnah verantwortliche Vernehmungen und Gegenüberstellungen durchführen. Der Beschleunigungsgrundsatz des Jugendstrafverfahrens kann in diesen Fällen aufrechterhalten bleiben.

### Audiovisuelle Vernehmung (§ 70c Abs. 2 JGG, § 136 Abs. 4 StPO)

Eine Pflicht zur audiovisuellen Vernehmung besteht in den Fällen der notwendigen Verteidigung, wenn der beigeordnete Rechtsbeistand der verantwortlichen Vernehmung zustimmt, jedoch auf seine Anwesenheit verzichtet. Die Polizei hat die hierfür benötigten technischen Maßnahmen beschafft sowie Handlungsleitlinien für die vernehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erstellt.

### Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe (§ 70 Abs. 2 JGG)

Die JGH ist nunmehr früher, nämlich spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen / Heranwachsenden, oder im Falle einer Vernehmung ohne vorherige Vorladung unmittelbar nach dieser, über das Ermittlungsverfahren zu informieren. Die Polizei kommt dieser Aufforderung durch eine direkte postalische Benachrichtigung an die JGH nach. Zuvor wurde das entsprechende Mitteilungsfomular in der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft abverfügt, wo es ggf. in eigener Zuständigkeit an die JGH versendet wurde.

### Fazit und Ausblick

Die besondere Herausforderung in der Umsetzung der dargelegten rechtlichen Veränderungen bestand für alle beteiligten Behörden darin, dass es bis zur verpflichtenden Umsetzung der Kinder-Richtlinie am 11.06.2019 kein novelliertes JGG gab. Die beteiligten Behörden mussten folglich die umzusetzenden Regelungen aus der Kinder-Richtlinie in kürzester Zeit herleiten und umsetzen.

Die Polizei sah sich darüber hinaus mit einer zügigen, praxisnahen Bekanntgabe und Umsetzung der Maßnahmen für die polizeiliche Arbeit konfrontiert. Es galt alle Hamburger Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unverzüglich über die rechtlichen Änderungen sowie die daran angepassten Vorgehensweisen umfassend und eindeutig zu informieren, um von Beginn an eine rechtskonforme polizeiliche Arbeit gewährleisten zu können.

Dieses gelang durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der eingerichteten Arbeitsgruppen. Insbesondere Staatsanwaltschaft, Gerichte und die Polizei standen und stehen weiterhin im direkten Austausch. Die Polizei führte in mehreren Großveranstaltungen, unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, Vorträge zu den rechtlichen Änderungen durch, um zusätzlich zu den schriftlich fixierten Regelungen und Handlungsanweisungen, eine direkte Kommunikation mit den „Praktikern“ gewährleisten zu können und unmittelbares Nachfragen zu ermöglichen. Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Polizei wurde dieses Format als äußerst positiv gewertet.

Nun gilt es gemeinsam und behördenübergreifend mögliche Auswirkungen des novellierten JGG zu beobachten und zu bewerten. Hierbei kommen mögliche Verlängerungen von Jugendstrafverfahren einhergehend mit einer zeitlich verzögerten Täterinsicht oder auch die mögliche Reduzierung von polizeilichen Vernehmungen im Fall der notwendigen Verteidigung infrage.

Wie und ob solche möglichen Auswirkungen auf die Tataufklärung, Tatwiederholung oder Fortsetzung und damit verbunden auch auf die Verhinderung weiterer Opferwerdungen nachgewiesen werden können, ist Gegenstand der derzeitigen behördenübergreifenden Befassung.

Eindeutig positiv zu bewerten ist, dass das Bundesland Hamburg im kooperativen Zusammenwirken unterschiedlichster Behörden, insbesondere zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, die gesetzlichen Anforderungen zeitgerecht und vollumfänglich umsetzen konnte.

Die hiesige erfolgreiche Kooperation wirkt weiterhin fort und erst die Zukunft wird zeigen, welche Anpassungen ggf. nach anderslautenden Rechtsprechungen noch durchgeführt werden müssen.

#### 4. Tina Markus - Die neue Landesjugendbeauftragte der Polizei stellt sich vor

Gerne nehme ich die Veröffentlichung des Jugendlagebildes 2019 als Gelegenheit wahr, mich als neue Landesjugendbeauftragte der Polizei Hamburg vorzustellen. Am 01.04.2020 habe ich diese Funktion von meinem Kollegen Herrn Olav Schneider übernommen und bin zuversichtlich, diese ebenso engagiert und mit Herzenslust fortzuführen.

In mittlerweile über 25 Jahren Dienst bei der Kriminalpolizei hatte ich Gelegenheit, Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen zu sammeln. Nach Jahren als Ermittlerin u.a. in Billstedt, St. Pauli und dem Schanzenviertel wechselte ich zur Fachdienststelle für Milieudelikte, wo ich mit Kolleginnen und Kollegen z. B. gegen schweren Menschenhandel vorging und schon damals die Kooperation mit anderen Behörden bzw. Opferhilfeeinrichtungen als besonders wertvoll empfand.

Mein beruflicher Werdegang führte mich dann über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Hamburg - und nach einer Elternzeit für meine beiden Kinder - in die polizeiliche Kriminalprävention, wo sich für mich der Horizont der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung um ein Vielfaches erweiterte: Jetzt ging es nicht mehr um reine Strafverfolgung, sondern darum - anhand der polizeilichen Expertise - weit im Vorfeld Straftaten zu verhindern. Diese Tätigkeit empfand ich als besonders sinnstiftend, insbesondere auch mit anderen Trägern der Präventionsarbeit im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die Stadt Hamburg ein Stück sicherer zu machen.

Nach meinem Wechsel in die polizeiliche Führungsebene habe ich nun, nach einer Tätigkeit zuletzt als Dozentin für Kriminalistik an der Polizeiakademie, die Möglichkeit, als Dienststellenleiterin der Fachdienststelle für Jugend, Opferschutz und Prävention in Personalunion auch als „Landesjugendbeauftragte“ zu wirken.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit allen Akteuren der präventiven und repressiven Jugendarbeit innerhalb der Polizei und in der behördenübergreifenden Netzwerkarbeit.

##### **Die Aufgaben der Landesjugendbeauftragten der Polizei Hamburg**

*Die Landesjugendbeauftragte der Polizei Hamburg gewährleistet die Aufrechterhaltung und Entwicklung von strategischen Konzepten, Standards und deren Umsetzung in den Aufgabenbereichen „Bekämpfung der Jugendkriminalität“, „Jugendschutz“ und „Abwehr der Kindeswohlgefährdung“. Sie übt über alle thematisch hiermit befassten Polizeibeamte/innen die Fachaufsicht aus und wirkt maßgeblich im Bereich der Aus- und Fortbildung.*

*Die Landesjugendbeauftragte fungiert als zentrale Meldestelle, Koordinatorin und Verantwortliche für Fragen der Steuerung und Koordinierung der Bekämpfung der Jugendkriminalität (TVu21) im präventiven und repressiven Bereich. Alle relevanten Informationen laufen bei ihr zusammen.*

*Die Landesjugendbeauftragte ist die Vertretung der Hamburger Polizei in der regionalen und föderalen Gremienarbeit.*

*Sie ist insbesondere verantwortlich für das in Hamburg im Rahmen des Senatskonzepts entwickelte behördenübergreifende Obachtverfahren „Gewalttäter unter 21Jahre“.*





## 5. Abkürzungsverzeichnis

AQ	Aufklärungsquote
BKA	Bundeskriminalamt
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
FSt	Fachstab (des Landeskriminalamtes Hamburg)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG-E	Entwurf des novellierten Jugendgerichtsgesetzes
Kinder-RL	Kinder-Richtlinie ( <i>Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind</i> )
KV SWP	Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
LKA	Landeskriminalamt
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RL	Richtlinie
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWP	Straßen, Wege und Plätze
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
TVu21	Tatverdächtige unter 21 Jahren



**ANHANG**

Ihre Ansprechpartner i.S. Bekämpfung der Jugendkriminalität

**LANDESJUGENDBEAUFTRAGTE (DIENSTSTELLENLEITERIN)**

Tina Markus  
Tel.: 040 4286-70300  
E-Mail: [lkahhfst31@polizei.hamburg.de](mailto:lkahhfst31@polizei.hamburg.de)

**SACHGEBIET JUGEND (LEITER)**

Andreas Wolf  
Tel.: 040 4286-70310  
E-Mail: [lkahhfst31@polizei.hamburg.de](mailto:lkahhfst31@polizei.hamburg.de)

**KOORDINATION OBACHTVERFAHREN GEWALT UNTER 21**

Carsten Mahr  
Tel.: 040 4286-70311  
E-Mail: [lkahhfst31@polizei.hamburg.de](mailto:lkahhfst31@polizei.hamburg.de)

**KOORDINATION PRÄVENTIONSPROGRAMM „KINDER- UND JUGENDELINQUENZ“**

Martin Kobusynski  
Tel: 040 4286-70312  
E-Mail: [lkahhfst31@polizei.hamburg.de](mailto:lkahhfst31@polizei.hamburg.de)

**REGIONALE JUGENDBEAUFTRAGTE****Bezirk Mitte**

Anja Hufnagel  
Tel.: 040 4286-70334  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de)  
Britta Christensen  
Tel.: 040 4286-70335  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de)

**Bezirk Altona**

Jörg Dittmer  
Tel.: 040 4286-70331  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de)

**Bezirk Eimsbüttel**

Holger Stahn  
Tel.: 040 4286-70332  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de)

**Bezirk Hamburg Nord**

Tobias Freese  
Tel.: 040 4286-70337  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de)

**Bezirk Wandsbek**

Peer-Oliver Reuß  
Tel.: 040 4286-70336  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de)

**Bezirk Bergedorf**

André Vollmer  
Tel.: 040 4286-70339  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de)

**Bezirk Harburg**

Anja Hufnagel  
Tel.: 040 4286-70338  
E-Mail: [lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de](mailto:lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de)



Relevante Rechtsvorschriften aus dem Jugendgerichtsgesetz<sup>45</sup>**§ 38 Jugendgerichtshilfe**

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

<sup>45</sup> Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Stand: Mai 2020  
<https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/index.html>

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.

### **§ 67 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter**

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu.

(2) Die Rechte der gesetzlichen Vertreter zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch den Erziehungsberechtigten zu.

(3) Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit

1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und
2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung vorliegt. Ist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf diese Person erfüllt sind.

(4) Das Jugendgericht kann die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Beschuldigten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einem Erziehungsberechtigten oder einem gesetzlichen Vertreter vor, so kann der Richter die Entziehung gegen beide aussprechen, wenn ein Mißbrauch der Rechte zu befürchten ist. Stehen den Erziehungsberechtigten und den

gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nicht mehr zu, so bestellt das Familiengericht einen Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten im anhängigen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung wird bis zur Bestellung des Pflegers ausgesetzt.

(5) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen gerichtlichen Verhandlung werden abwesende Erziehungsberechtigte als durch anwesende vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden.

### **§ 67a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter**

(1) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(2) Die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, sind jeweils so bald wie möglich auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Wird dem Jugendlichen einstweilig die Freiheit entzogen, sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.

(3) Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit

1. auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu besorgen wäre, insbesondere bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 Satz 1 oder 2,
2. auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder
3. Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.

(4) Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.

(5) Liegen Gründe, aus denen Mitteilungen und Informationen nach Absatz 3 unterbleiben können, nicht mehr vor, so sind im weiteren Verfahren vorgeschriebene Mitteilungen und Informationen auch wieder an die betroffenen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Außerdem erhalten sie in diesem Fall nachträglich auch solche Mitteilungen



und Informationen, die der Jugendliche nach § 70a bereits erhalten hat, soweit diese im Laufe des Verfahrens von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen.

(6) Für den dauerhaften Entzug der Rechte nach den Absätzen 1 und 2 findet das Verfahren nach § 67 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 68 Notwendige Verteidigung**

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde,
2. den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,
3. die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,
4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt oder
5. die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.

### **§ 68a Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.

(2) § 141 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.

### **§ 68b Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

Abweichend von § 68a Absatz 1 dürfen im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen

1. zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Das Recht des Jugendlichen, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

### **§ 70 Mitteilungen an amtliche Stellen**

(1) Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch das Familiengericht und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen die Jugendstaatsanwaltschaft, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Das Familiengericht teilt der Jugendstaatsanwaltschaft ferner familiengerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für das Familiengericht erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

(2) Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

(3) Im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit des Jugendlichen teilen die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht von Amts wegen Erkenntnisse mit, die sie auf Grund einer medizinischen Untersuchung erlangt haben, soweit diese Anlass zu Zweifeln geben, ob der Jugendliche verhandlungsfähig oder bestimmten Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen gewachsen ist. Im Übrigen bleibt § 114e der Strafprozessordnung unberührt.

## § 70a Unterrichtung des Jugendlichen

(1) Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren. Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darüber zu unterrichten, dass

1. nach Maßgabe des § 67a die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete volljährige Person zu informieren sind,
2. er in den Fällen notwendiger Verteidigung (§ 68) nach Maßgabe des § 141 der Strafprozessordnung und des § 68a die Mitwirkung eines Verteidigers und nach Maßgabe des § 70c Absatz 4 die Verschiebung oder Unterbrechung seiner Vernehmung für eine angemessene Zeit verlangen kann,
3. nach Maßgabe des § 48 die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich nicht öffentlich ist und dass er bei einer ausnahmsweise öffentlichen Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beantragen kann,
4. er nach § 70c Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 58a Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung in Bild und Ton an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen kann und dass die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen seiner Einwilligung bedarf,
5. er nach Maßgabe des § 67 Absatz 3 bei Untersuchungshandlungen von seinen Erziehungsberechtigten und seinen gesetzlichen Vertretern oder einer anderen geeigneten volljährigen Person begleitet werden kann,
6. er wegen einer mutmaßlichen Verletzung seiner Rechte durch eine der beteiligten Behörden oder durch das Gericht eine Überprüfung der betroffenen Maßnahmen und Entscheidungen verlangen kann.

(2) Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich über Folgendes zu informieren:

1. die Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse im Verfahren nach Maßgabe der §§ 38, 43 und 46a,
2. das Recht auf medizinische Untersuchung, das ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit zusteht, sowie über das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist,
3. die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit, namentlich

- a) des Vorrangs anderer Maßnahmen, durch die der Zweck des Freiheitsentzugs erreicht werden kann,
  - b) der Begrenzung des Freiheitsentzugs auf den kürzesten angemessenen Zeitraum und
  - c) der Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch den Freiheitsentzug im Hinblick auf sein Alter und seinen Entwicklungsstand sowie der Berücksichtigung einer anderen besonderen Schutzwürdigkeit,
4. die zur Haftvermeidung in geeigneten Fällen generell in Betracht kommenden anderen Maßnahmen,
  5. die vorgeschriebenen Überprüfungen von Amts wegen in Haftsachen,
  6. das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten volljährigen Person in der Hauptverhandlung,
  7. sein Recht auf und seine Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 und des § 51 Absatz 1.
- (3) Wird Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen vollstreckt, so ist er außerdem darüber zu informieren, dass
1. nach Maßgabe des § 89c seine Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat,
  2. nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder
    - a) Fürsorge für seine gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung zu leisten ist,
    - b) sein Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten ist,
    - c) sein Recht auf Familienleben und dabei die Möglichkeit, seine Erziehungsberechtigten und seine gesetzlichen Vertreter zu treffen, zu gewährleisten ist,
    - d) ihm der Zugang zu Programmen und Maßnahmen zu gewährleisten ist, die seine Entwicklung und Wiedereingliederung fördern, und
    - e) ihm die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten ist.
- (4) Im Fall eines anderen einstweiligen Entzugs der Freiheit als der Untersuchungshaft ist der Jugendliche über seine dafür geltenden Rechte entsprechend Absatz 3 Nummer 2 zu informieren, im Fall einer polizeilichen Ingewahrsamnahme auch über sein Recht auf die von Erwachsenen getrennte Unterbringung nach den dafür maßgeblichen Vorschriften.
- (5) § 70b dieses Gesetzes und § 168b Absatz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.
- (6) Sofern einem verhafteten Jugendlichen eine schriftliche Belehrung nach § 114b der Strafprozessordnung ausgehändigt wird, muss diese auch die zusätzlichen Informationen nach diesem Paragraphen enthalten.
- (7) Sonstige Informations- und Belehrungspflichten bleiben von den Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt.

### **§ 70c Vernehmung des Beschuldigten**

(1) Die Vernehmung des Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Andere als richterliche Vernehmungen sind in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist. Im Übrigen bleibt § 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, unberührt. Wird die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, gilt § 58a Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Eine Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 lässt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen unberührt. Wird eine Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung nicht in Bild und Ton aufgezeichnet, ist über sie stets ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Ist oder wird die Mitwirkung eines Verteidigers zum Zeitpunkt einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung (§ 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung) notwendig, ist diese für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger nicht anwesend ist und kein Fall des § 68b vorliegt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

## Merkblatt für Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende



**POLIZEI**  
Hamburg

Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

SachbearbeiterIn

Email

Datum

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben

### **Hinweise für Ihr Jugendermittlungs- und -strafverfahren**

#### **- Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende -**

Wenn Sie 14 Jahre und jünger als 18 Jahre sind (jugendlich), darüber hinaus auch wenn sie älter als 18, aber jünger als 21 Jahre alt sind (heranwachsend) und im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, werden Staatsanwaltschaft und Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen Sie einleiten, in dem die Besonderheiten des Jugendstrafrechts zu beachten sind.

Zunächst müssen Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus alle Umstände ermitteln, die zur Aufklärung der Ihnen vorgeworfenen Straftat dienen können. Dazu gehören be- und entlastende Umstände und Ermittlungen zu Ihrem bisherigen Werdegang und zu Ihren Lebensumständen.

Noch bevor die Staatsanwaltschaft darüber entscheidet, ob Ihr Verfahren vor Gericht kommt, werden Sie Gelegenheit haben, sich zu dem Tatvorwurf, der Ihnen gemacht wird, zu äußern. In der Regel werden Sie dann von der Polizei zu einer sog. verantwortlichen Vernehmung geladen. Sie können sich äußern, müssen das aber nicht. Zu der Vernehmung können Sie sich von Ihren Eltern / gesetzlichen Vertretern, die grundsätzlich von der Polizei schon vorher informiert werden müssen, begleiten lassen und diese währenddessen um Rat fragen. Ausnahmen von der Unterrichtung und Anwesenheit Ihrer Eltern / gesetzlichen Vertreter gelten für den Fall, dass der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte, etwa wenn Ihr gesetzlicher Vertreter im Verdacht steht, tatbeteiligt zu sein, oder die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters nicht Ihrem Wohl dient oder Ihr gesetzlicher Vertreter nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. In diesem Fall ist aber eine andere volljährige Vertrauensperson, die Sie grundsätzlich selbst benennen können, zu benachrichtigen.

Sie können auch einen Anwalt beauftragen, der Ihnen während der Vernehmung und darüber hinaus im ganzen Verfahren ebenfalls mit Rat und Tat zur Seite stehen kann, für Sie evtl. entlastende Umstände vortragen und zu gegebener Zeit auch die Akte einsehen kann.

Auch Sie selbst können beantragen, dass Beweise erhoben werden, die Sie entlasten könnten.

Unter Umständen haben Sie schon jetzt das Recht, die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen. Meint der Vernehmungsbeamte, dass ein Fall sogenannter notwendiger Verteidigung vorliegt, muss Ihnen schon vor der verantwortlichen Vernehmung ein Pflichtverteidiger von Amts wegen, d.h. auch ohne Ihren Antrag, bestellt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie wegen der Tat voraussichtlich mit der Verhängung einer Jugendstrafe oder einem Schuldspruch (§ 27 JGG) zu rechnen haben. Ein Verteidiger wird Ihnen auch bestellt, wenn es sich bei der Ihnen zur Last gelegten Tat um ein Verbrechen (eine Tat, die im allgemeinen Strafrecht mit Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht ist) handelt. Es sei denn es ist zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen wird und die Bestellung eines Verteidigers auch im Übrigen nicht erforderlich ist.

Sofern der Verteidiger zum Zeitpunkt Ihrer Vernehmung verhindert ist, können Sie in der Regel die Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung verlangen.

Ihre Vernehmung bei der Polizei kann in Bild und Ton (Video) aufgezeichnet werden. Wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt und Ihr Verteidiger nicht anwesend ist, muss Ihre Vernehmung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung wird grundsätzlich zur Akte genommen. In diesen Fällen können Sie jedoch der Überlassung von Kopien dieser Aufzeichnung an zur Akteneinsicht Berechtigte (in der Regel Rechtsanwälte der Geschädigten) widersprechen. Auch bedarf es für die Überlassung der Aufzeichnung oder Kopien der Aufzeichnung an andere Stellen Ihrer Einwilligung.

Nach Ihrer Vernehmung bzw. nachdem Sie Gelegenheit hatten, sich zu äußern, wird Ihr Verfahren in der Regel an die Staatsanwaltschaft geschickt. Dort wird dann das bisherige Ermittlungsergebnis ausgewertet. Nur wenn nach umfassender Aufklärung des Ihnen vorgeworfenen Sachverhaltes die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass Ihnen die Begehung einer Straftat nachzuweisen sein wird, darf die Staatsanwaltschaft Anklage bei einem Jugendgericht gegen Sie erheben. Anderenfalls muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Sie einstellen.

Dabei muss es aber auch dann, wenn gegen Sie Anklage erhoben werden könnte, nicht in jedem Fall zu einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht kommen. Unter bestimmten Umständen kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Dies erfolgt oftmals gegen Auflagen und Weisungen, beispielsweise gegen Ermahnung im Rahmen eines Ermahnungsgesprächs bei der Staatsanwaltschaft, im Hinblick auf ein bei der Polizei erfolgtes Gespräch, gegen Schadenswiedergutmachung, im Hinblick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich, im Hinblick auf ein bei der Jugendgerichtshilfe zu führendes Gespräch oder gegen Erbringung von bis zu 3 Arbeitsleistungen.

Das Verfahren wird in diesen Fällen jedoch zunächst vorläufig und erst nach vollständiger Erbringung der Auflagen/Weisungen endgültig durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft noch Anklage erhebt, wenn Sie die Auflagen/Weisungen nicht oder nicht vollständig erfüllen.

Allerspätestens mit Anklageerhebung erfährt auch die Jugendgerichtshilfe von dem Verfahren gegen Sie und insbesondere von dem konkreten Vorwurf und der rechtlichen Bewertung. Der für Sie zuständige Jugendgerichtshelfer wird Sie spätestens nun zu einem Gespräch einladen, bei dem Sie sich selbstverständlich von Ihren Eltern begleiten lassen dürfen.

### **Was können Sie - noch nach einer Anklageerhebung - vor der Hauptverhandlung tun?**

Mit Eingang der Anklage bei dem zuständigen Jugendgericht wird der Richter mit Ihrem Verfahren befasst, der später auch die Hauptverhandlung führt und ggf. ein Urteil spricht. Zunächst einmal prüft der Richter aus seiner unabhängigen Sicht, ob Sie nach dem bisherigen Ermittlungsstand zu Recht angeklagt worden sind.

Das Gericht wird Ihnen und Ihren Eltern / gesetzlichen Vertretern die Anklageschrift zustellen und Ihnen / Ihren Eltern eine Frist setzen, innerhalb derer Sie erneut Stellung nehmen sowie einzelne Beweiserhebungen beantragen können.

Sie können - in der Regel über einen Anwalt - nun auch unbeschränkt die Akte einsehen.

Sie können sich möglichst schnell mit Ihrer Jugendgerichtshilfe in Verbindung setzen, um mit ihr alle weiteren Schritte zu besprechen, zum Beispiel können Sie

- sich mit Unterstützung Ihrer Jugendgerichtshilfe bei Geschädigten entschuldigen und/oder angerichteten Schaden wiedergutmachen,
- wie schon vor Anklageerhebung, dem Gericht schriftlich bisher nicht genannte Zeugen nennen oder diese Personen eventuell zur Verhandlung mitbringen,
- wenn nicht schon geschehen, einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung beauftragen, den Sie aber selbst bezahlen müssen, wenn Sie nicht freigesprochen werden.

In besonderen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen wird das Gericht Ihnen - wenn nicht schon vor Anklageerhebung geschehen - spätestens vor der Hauptverhandlung einen Pflichtverteidiger beordnen. Die Kosten dieses Pflichtverteidigers trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie aber verurteilt werden und nicht mittellos sind, müssen Sie die Kosten des Pflichtverteidigers später zurückzahlen.

## **Für den Fall, dass es zu einer Hauptverhandlung kommt, geben wir Ihnen bereits jetzt einige Hinweise über den möglichen Ablauf:**

Sie erhalten in der Regel einige Wochen vor der Hauptverhandlung eine Ladung zum Termin. Sie müssen erscheinen. Wenn Sie unentschuldigt oder nicht ausreichend entschuldigt fehlen, kann das Gericht anordnen, dass die Polizei Sie abholt und zum Termin vorführt. Das Gericht kann aber auch allein deshalb, weil Sie nicht freiwillig gekommen sind, einen Haftbefehl erlassen.

Außer Ihnen und eventuell Ihrem Pflicht- oder Wahl-Verteidiger nehmen in der Regel ein Jugendrichter, ein Staatsanwalt und Ihre Jugendgerichtshilfe an der Verhandlung teil.

Bei Verhandlungen nur gegen Jugendliche ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Bei ausnahmsweise öffentlicher Verhandlung, können Sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

Selbstverständlich können aber Ihre Eltern auch bei der Verhandlung anwesend sein, unter Umständen auch eine Person Ihres Vertrauens. Ihre Eltern / Ihr gesetzlicher Vertreter haben - wie Sie selbst auch - ein Anhörungs-, Frage- und Antragsrecht und müssen - auch schon vor der Hauptverhandlung - über alle Ermittlungsmaßnahmen und Schreiben informiert werden, über die nach den gesetzlichen Vorgaben auch Ihnen Mitteilung zu machen ist (z.B. Beschlüsse, Anklageschrift etc.). Ausnahmen gelten auch in diesem Verfahrensstadium nur für den Fall, dass Ihr gesetzlicher Vertreter im Verdacht steht, tatbeteiligt zu sein, der Untersuchungszweck dadurch gefährdet werden könnte oder die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters nicht Ihrem oder dem Wohl eines anderen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen dient. In diesem Fall ist aber eine andere volljährige Vertrauensperson, die Sie grundsätzlich selbst benennen können, zu benachrichtigen.

Zunächst wird über die Tat/en verhandelt, die Ihnen die Staatsanwaltschaft vorwirft. Der Richter klärt Sie in der Hauptverhandlung erneut über Ihr Recht auf, hierzu die Aussage zu verweigern.

Sind Sie zur Aussage bereit, wird die Tat mit Ihnen erörtert.

Neben dem Richter können der Staatsanwalt, Ihr Verteidiger, mitunter auch ein Sachverständiger (zum Beispiel ein Arzt), Fragen an Sie stellen. Der Richter kann Zeugen vernehmen und Sachverständige anhören. Auch Sie und unter Umständen Ihre Eltern / gesetzliche Vertreter (s.o.) haben das Recht, Fragen an diese Personen zu stellen; überhaupt sollten Sie immer fragen, wenn Sie etwas nicht verstehen.

Nach der Vernehmung zur Sache spricht der Richter mit Ihnen über Ihre persönlichen Verhältnisse, zum Beispiel über Ihre schulische und berufliche Ausbildung, über das, was Sie zurzeit machen und das, was Sie für die Zukunft vorhaben.

Zu all diesen Punkten können sich auch Ihre Eltern / Ihr gesetzlicher Vertreter äußern.

Anschließend hört der Richter, eventuell in Ihrer Abwesenheit, die Jugendgerichtshilfe an. Sie berichtet über Ihre bisherige Entwicklung und über Ihre gegenwärtige persönliche Situation und trägt so dazu bei, dass der Richter Ihre Persönlichkeit besser einschätzen kann.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt auch dazu Stellung, ob Sie strafrechtlich für die Ihnen vorgeworfene Tat verantwortlich sind. Wenn Sie zur Zeit der Tat zwischen 18 und 21 Jahre alt waren, nimmt die Jugendgerichtshilfe darüber hinaus dazu Stellung, ob das Jugendrecht auf Sie Anwendung finden sollte.

Außerdem empfiehlt die Jugendgerichtshilfe dem Gericht eine Maßnahme für den Fall, dass Ihre Schuld festgestellt wird.

Danach stellt der Staatsanwalt einen Antrag. Wenn Sie einen Verteidiger haben, wird dieser für Sie sprechen. In jedem Fall haben Sie am Ende der Verhandlung noch einmal Gelegenheit etwas zu sagen, das heißt, Sie haben das letzte Wort. Auch Ihren Eltern / Ihrem gesetzlichen Vertreter ist das letzte Wort zu gewähren.

Dann trifft der Richter seine Entscheidung (Urteil) und begründet Ihnen diese. Er erklärt Ihnen, welche Auswirkungen die Entscheidung für Sie hat.

Außerdem sagt er Ihnen und Ihren Eltern / gesetzlichen Vertretern, was Sie unternehmen können, wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Sie können, ebenso wie bei Untersuchungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, die Überprüfung des Urteils verlangen.



## Welche Entscheidungen können vom Richter getroffen werden?

Kann der Richter nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht sicher feststellen, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Tat begangen haben, wird er Sie freisprechen. Andernfalls darf er weder eine Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe gegen Sie verhängen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Tat zwischen 14 und jünger als 18 Jahre alt waren. Maßgeblich sind in diesem Fall allein die Rechtsfolgen, die das Jugendgerichtsgesetz vorsieht.

Danach kommen unter anderem - je nach Schwere der von Ihnen begangenen Straftat und unter Berücksichtigung Ihres Vorlebens - folgende Maßnahmen in Betracht.

Der Jugendrichter kann:

- eine Ermahnung oder Verwarnung aussprechen,
- Ihnen die Weisung erteilen, an mehreren Tagen Arbeitsleistungen zugunsten einer gemeinnützigen oder staatlichen Einrichtung zu erbringen,
- Ihnen auferlegen, eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,
- veranlassen, dass Sie eine bestimmte Zeit durch die Jugendgerichtshilfe betreut werden oder andere Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen,
- Sie verpflichten, an einem Sozialen Trainingskurs oder einem Ausgleichsverfahren mit Geschädigten teilzunehmen oder,
- Sie zur Verbüßung von Jugendarrest verurteilen.

Darüber hinaus können Sie auch zu einer Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten bis zu 10 Jahren verurteilt werden.

Deren Verbüßung kann, wenn die Jugendstrafe 2 Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung ausgesetzt werden. Weiterhin können auch Nebenfolgen angeordnet werden, zum Beispiel eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Eventuell können Tatwerkzeuge, aber auch Tatgewinne, eingezogen werden.

Alle genannten Maßnahmen kommen auch in Betracht, wenn Sie zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren. Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht - obwohl Sie eigentlich schon erwachsen sind - der Auffassung ist, dass das Jugendstrafrecht noch Anwendung finden muss. Dies ist der Fall, wenn die von Ihnen begangene Tat einen jugendtypischen Charakter aufweist oder wenn sich in Ihrer Biographie Umstände ergeben haben, die Rückschlüsse für Ihre persönliche Reifung mit sich gebracht haben.

In allen anderen Fällen werden Sie wie jeder Erwachsene für Ihre Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft.

Diese Hinweise sollen Ihnen zunächst einmal nur einen Überblick über die Grundzüge des gegen Sie geführten Jugendstrafverfahrens geben. Sollten Sie oder Ihre Eltern weitere Fragen haben oder etwas mitteilen wollen, was für Ihr Verfahren wichtig ist, so wenden Sie sich an die für Sie zuständige regionale Dienststelle der

## Jugendgerichtshilfe (JGH) im Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe.

JGH für die Amtsgerichte:

Altona, Blankenese, Mitte	Museumstraße 18, 22765 HH	Tel.: 428 11 1784
Wandsbek, Barmbek	Weidestraße 122 c (Alster-City), 22083 HH	Tel.: 428 01 3514
St. Georg, Bergedorf	Weidestraße 122 c (Alster-City), 22083 HH	Tel.: 428 01 4633
Harburg	Weidestraße 122 c (Alster-City), 22083 HH	Tel.: 428 71 4104

## Weiterführende Literatur zum Thema polizeiliche Jugendarbeit

Unter dem link <https://www.polizei.hamburg/kriminalpraevention/6770660/jugendlagebild/> finden Sie die Jugendlagebilder der vergangenen Jahre mit den relevanten Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik sowie weiterführenden Informationen im fachlichen Teil.

Dazu im Einzelnen:

### Jugendlagebild 2013

Im fachlichen Teil werden der Umgang mit tatverdächtigen Kindern und die Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Akteure (Polizei, Schule, Jugendhilfe) dargelegt. Dazu werden die Abläufe auch anhand praktischer Beispiele beschrieben.



### Jugendlagebild 2014

Im Jugendlagebild 2014 wird die Mediensicherheit ausführlich beleuchtet. Den Themenschwerpunkt bildet dabei das Phänomen „Cybermobbing“, darüber hinaus werden die Komplexe Passwortsicherheit, Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Identitätsdiebstahl, Kostenfallen, Soziale Netzwerke und jugendgefährdende Inhalte betrachtet.



### Jugendlagebild 2015

Im Jugendlagebild 2015 werden Opferschutzkonzepte beschrieben. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf Opferschutz in Schule, Mobbing-Prävention, die Arbeit des Weissen Ringes, den Täter-Opfer-Ausgleich sowie den polizeilichen Opferschutz gelegt.



## Jugendlagebild 2016

Das Jugendlagebild 2016 beschäftigt sich ausführlich mit „Handeln gegen Jugendgewalt“ und den Erfahrungen aus zehn Jahren mit diesem bundesweit einmaligen Senatskonzept. Es finden sich Erfahrungsberichte aus den Einzelbereichen Gewaltprävention im Kindesalter, Ausgleich mit Geschädigten, Familieninterventionsteam sowie Maßnahmen der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Justiz und der Polizei.



## Jugendlagebild 2017

Im Jugendlagebild 2017 findet sich eine Abhandlung zum Wandel der Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Neben einer allgemeinen Betrachtung werden u.a. die Aspekte der diesbezüglichen medialen Berichterstattung sowie der Rolle des Internets thematisiert.



## Jugendlagebild 2018

Das Jugendlagebild 2018 beschäftigt sich mit der Vorstellung der Arbeit der regionalen Jugendbeauftragten der Polizei sowie dem flächendeckenden Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“, in dem Polizeibeamte an Schulen Unterrichte zur Gewaltprävention gestalten.





## Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-70300

E-Mail: [lkahhfst30@polizei.hamburg.de](mailto:lkahhfst30@polizei.hamburg.de)

Internet: [www.polizei.hamburg](http://www.polizei.hamburg)

V.i.S.d.P.: Polizeipräsident Ralf Martin Meyer

Auflage: 1.000

Erschienen: Mai 2020

Redaktionsleitung: Tina Markus, Landesjugendbeauftragte der Polizei und  
Andreas Wolf, Sachgebietsleiter Fachstab 31 (Jugend)

Redaktionsteam: Carsten Mahr (stellvertretender Sachgebietsleiter) und  
Martin Kobusynski (Koordinator des Präventionsprogramms)

Ein herzlicher Dank für die kollegiale und fachkundige Unterstützung geht an  
die Staatsanwaltschaft Hamburg, den Fachstab 1 (Analyse- und Lagezentrum) des LKA  
sowie der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas können den Veröffentlichungen der  
Polizei Hamburg im Internet unter [www.polizei.hamburg](http://www.polizei.hamburg) entnommen werden.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen sind  
- auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.



[www.polizei.hamburg.de](http://www.polizei.hamburg.de)